RVaktuell

Fachzeitschrift und amtliche Mitteilungen
der Deutschen Rentenversicherung

2/2021

Inhaltsverzeichnis

Christoph Schnell
Grundrente und Grundsicherung 4

Edgar Kruse, Antje Rohde, Katja Timpe, Mathias Weber
Förderung der Riester-Rente durch Zulagen und Sonderausgabenabzug:
Leichter Rückgang bei den geförderten Personen im Beitragsjahr 2017 im Vergleich zum Beitragsjahr 2016 12

Dr. Michael Stegmann
IT-Sicherheit in der digitalen Organisation 30

Aus Politik und Gesellschaft 38

Dr. Felix Wilke, Dr. Leila Akremi, Dr. Tim Deeken, Bastian Prinz
FNA-Jahrestagung 2021 45

Claus Moldenhauer 70 54

Susanne Wiedemeyer 60 55

Grafik des Monats 56

Aktuelle Zahlen 57

Aus der Fachliteratur 59

Blick in die Zeitschriften 61

Wir bieten an 63

Impressum

Das Internetangebot www.RVaktuell.de wird herausgegeben durch die Deutsche Rentenversicherung Bund, vertreten durch Gundula Roßbach, Präsidentin.

Erscheinungsdatum der RVaktuell 2/2021 ist der **18.8.2021**

Die Deutsche Rentenversicherung Bund ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung und besitzt Dienstherrnfähigkeit (§ 29 SGB IV in Verbindung mit § 143 Absatz 1 SGB VI).

Redaktionsleitung
Dr. Dirk von der Heide

Redaktion
Heike Nielsen (verantwortliche Redakteurin) RVaktuell@drv-bund.de

Anschrift
Deutsche Rentenversicherung Bund
Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation
Redaktion RVaktuell
10704 Berlin

Grundrente und Grundsicherung

Das Grundrentengesetz tariert das Verhältnis von gesetzlicher Rentenversicherung (RV) zu den subsidiären Sicherungssystemen neu aus. Die Bedürftigkeitsprüfung, bisher ein typisches Element der Grundsicherung, wird in abgeschwächter Form in die gesetzliche RV übernommen: Seit 2021 können auch Versichertenrenten der gesetzlichen RV jedenfalls zum Teil vom Einkommen des Rentenbeziehenden und dessen Ehepartnerinnen und Ehepartnern abhängen. Auf der anderen Seite wird ein für die RV typisches Element – die Vorversicherungszeit für eine bestimmte Rentenleistung – auf die subsidiären Leistungen übertragen: Die Höhe der Grundsicherungsleistung hängt künftig auch von Versicherungszeiten in der gesetzlichen RV bzw. vergleichbaren Alterssicherungssystemen ab.

Christoph Schnell
ist Leiter des Bereichs Rente im Geschäftsbereich Rechts- und Fachfragen der Deutschen Rentenversicherung Bund

1. Einführung

Der Verabschiedung des Grundrentengesetzes[1] ging eine langjährige Diskussion voraus, wie dem befürchteten Anstieg von Altersarmut wirksam und effektiv begegnet werden kann. Während sich einige für mehr Mindestsicherungselemente innerhalb der gesetzlichen RV aussprachen, um langjährigen Geringverdienern den Gang zum Grundsicherungsamt zu ersparen, hielten andere die Ausdehnung der bereits vorhandenen Freibeträge in der Grundsicherung auf Ansprüche aus Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen RV für vorzugswürdig. Kontrovers diskutiert wurden dabei insbesondere die unterschiedlichen Grundprinzipien von RV einerseits und Grundsicherung andererseits: Grundsicherungsleistungen werden ohne Vorleistungen bei Bedürftigkeit gezahlt. Die Leistungen der gesetzlichen RV hingegen sind grundsätzlich vorleistungsorientiert und vom konkreten Bedarf unabhängig[2].

Das Grundrentengesetz wählt nun eine Kombination der beiden Ansätze: Zum einen wird - als ein weiteres Element der Mindestsicherung innerhalb der gesetzlichen RV - ein Zuschlag zur Rente gezahlt, dessen Höhe sich zwar auch an den Vorleistungen in der gesetzlichen RV orientiert, der aber zugleich vom Einkommen[3] abhängig ist. Zum anderen gelten künftig in der Grundsicherung für die Prüfung der Bedürftigkeit andere Regeln, durch die das Subsidiaritätsprinzip abgeschwächt wird[4]. Ob damit das Beste aus zwei Welten zusammengeführt oder eine unverträgliche Mischung geschaffen wurde, wird die Praxis zeigen.

Anders als ursprünglich angedacht garantiert der Grundrentenzuschlag auch bei langjähriger Versicherung nicht ein Einkommen oberhalb der Grundsicherung. Der Grundrentenzuschlag wird individuell berechnet. Die Höhe ist abhängig von den Vorleistungen in der RV und vom Einkommen der Rentenbeziehenden sowie ihrer Ehepartnerinnen und Ehepartner. Da ein gleichzeitiger Bezug von Grundsicherung und Grundrentenzuschlag auch nach Inkrafttreten des Grundrentengesetzes möglich und wahrscheinlich ist, drohte das Szenario: Was von der einen Hand gegeben, wird von der anderen Hand genommen. Ist der „Gang zum Sozialamt" trotz

1: Grundlegend zum Grundrentengesetz: Matlok, Schröder, Grundrentengesetz – was ändert sich für die RV, RVaktuell 2020, S. 164ff; Dünn, Bilgen, Heckenberger, DRV 2020, S. 325ff; Brall, Hoenig, Kerschbaumer, Die Grundrente, Bund-Verlag, 2021.

2: Eine Ausnahme bildet nur die Einkommensanrechnung bei Witwen-, Witwer- und Erziehungsrenten nach § 97 SGB VI, wobei hier die Unterhaltsersatzfunktion im Vordergrund steht.

3: Anders als bei § 97 SGB VI wird auch das Partnereinkommen berücksichtigt.

4: Mit dem Grundrentengesetz werden nicht nur Freibeträge bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, sondern auch beim Wohngeld, bei der Hilfe zum Lebensunterhalt, bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende und bei der Versorgung der Opfer des Krieges nach dem Bundesversorgungsgesetz eingeführt. Der Beitrag beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit dem Verhältnis von gesetzlicher RV und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Grundrentenzuschlag weiter erforderlich, hätte sich das verfügbare Einkommen der Grundsicherungsberechtigten nicht erhöht, wenn nicht auch die Anrechnungsvorschriften in den subsidiären Sicherungssystemen entsprechend angepasst worden wären. Um diese Rechtsfolge zu vermeiden, wurde in der Grundsicherung und den anderen subsidiären Sicherungssystemen ein Freibetrag geschaffen, der auch Renten der gesetzlichen RV, die auf Pflichtversicherung beruhen, in gewissem Umfang von der Anrechnung auf die subsidiären Leistungen ausnimmt.

Damit durch diese Wechselwirkungen keine Nachteile für die Berechtigten entstehen, müssen Rentenversicherungsträger (RV-Träger) und Grundsicherungsträger eng zusammenarbeiten. Die Regelungen des Grundrentengesetzes sind komplex. Die im Gesetzgebungsverfahren von Sachverständigen eingebrachten Vereinfachungsvorschläge hat der Gesetzgeber nicht aufgegriffen. Die RV hat im Gesetzgebungsverfahren immer wieder darauf hingewiesen, dass für die Anpassung ihrer technischen Programme aufgrund der Komplexität der Regelungen mindestens ein Jahr Vorlauf benötigt wird. Daher kann der erste Grundrentenzuschlag erst Mitte 2021 ausgezahlt werden, obwohl das Gesetz bereits zum 1.1.2021 in Kraft getreten ist.

Das zeitliche Auseinanderklaffen von Inkrafttreten des Gesetzes und Einsatz der technischen Programme bei der RV zur Feststellung des Grundrentenzuschlags führt in der Übergangsphase zu besonderen Problemen und hat auch Auswirkungen auf die Verwaltungspraxis der Grundsicherungsämter. Die aufgrund der Freibeträge höheren Grundsicherungsleistungen können erst dann berechnet werden, wenn klar ist, welche Grundsicherungsberechtigten eine ausreichende Anzahl von Grundrentenzeiten nachweisen können.

Trotz dieser schwierigen rechtlichen Rahmenbedingungen haben RV-Träger und Grundsicherungsträger versucht, für ihre Zusammenarbeit im Rahmen des Grundrentengesetzes eine möglichst verwaltungsarme Lösung zu finden, die Nachteile für die Berechtigten vermeidet. Die Details der Zusammenarbeit werden im Folgenden näher erläutert.

2. Gesetzliche RV und Grundsicherung – ein Überblick über die bisherigen Bezugspunkte

Auch vor Inkrafttreten des Grundrentengesetzes standen gesetzliche RV und Grundsicherung nicht isoliert nebeneinander.

Ziel des vor knapp zwanzig Jahren verabschiedeten Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung[5] war, die insbesondere bei Älteren vorhandenen Hemmschwellen bei der Beantragung von Fürsorgeleistungen abzubauen und damit der „verdeckten bzw. verschämten Altersarmut" entgegenzuwirken.

Um dieses Ziel erreichen zu können, wurden auch die RV-Träger in die Pflicht genommen. Mit § 109a SGB VI wurden den RV-Trägern umfangreiche Informations- und Beratungspflichten in Bezug auf potentiell Grundsicherungsberechtigte auferlegt. Unterschreitet die Rente einen bestimmten Schwellenwert[6], erhalten die

5: Zum 1.1.2003 in Kraft getreten und zum 1.1.2005 als Viertes Kapitel in das SGB XII integriert.

6: Das 27fache des aktuellen Rentenwertes.

Rentenberechtigten mit dem Rentenbescheid nicht nur eine Information über die Voraussetzungen der Leistung, sondern auch einen Antragsvordruck für die Grundsicherungsleistung. Wird der Antrag auf Grundsicherungsleistungen beim RV-Träger gestellt, hat er diesen an den zuständigen Grundsicherungsträger weiterzuleiten[7].

Weiter intensiviert werden musste die Zusammenarbeit zwischen RV-Trägern und Grundsicherungsträgern dann mit der Änderung des § 82 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)[8] zum 1.1.2018. Die neu gefassten Absätze 4 und 5 dieser Vorschrift zielten zwar in erster Linie auf die betriebliche und private Altersvorsorge, für die ein Freibetrag in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung eingeführt wurde, mit dem zusätzliche Vorsorgeanstrengungen honoriert werden. Einkommen aus einer zusätzlichen Altersvorsorge sind jedoch auch Rentenzahlungen aus der gesetzlichen RV, soweit sie auf freiwilliger Versicherung beruhen. Die Grundsicherungsämter benötigen daher seitdem von den RV-Trägern die Information darüber, welche Rentenansprüche aufgrund freiwilliger Beiträge erworben wurden, um die Grundsicherungsleistungen korrekt berechnen zu können. Der Informationsaustausch zwischen RV-Trägern und Grundsicherungsträgern zur Umsetzung von § 82 SGB XII findet im Wege schriftlicher Einzelanfragen und -antworten statt, was auch bei den RV-Trägern einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand nach sich zog, auch wenn die Grundsicherungsämter zunächst in eigener Zuständigkeit vorgeprüft haben, ob freiwillige Beiträge zur gesetzlichen RV gezahlt wurden.

3. Neue rechtliche Rahmenbedingungen durch das Grundrentengesetz

Das Grundrentengesetz erfordert nun eine noch engere Zusammenarbeit der RV-Träger und der Grundsicherungsträger.

Nach § 82a SGB XII wird ein Teil der Rente aus der gesetzlichen RV von der Anrechnung auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung freigestellt. Der Freibetrag wird nur dann gewährt, wenn mindestens 33 Jahre Grundrentenzeiten im Sinne des § 76g Abs. 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) bzw. vergleichbare Zeiten in anderen Pflichtsystemen[9] vorhanden sind. Treffen in einem Kalendermonat Grundrentenzeiten mit vergleichbaren Zeiten aus anderen Pflichtsystemen zusammen, wird dieser Monat nur einmal berücksichtigt. Sofern 33 Jahre Grundrentenzeiten vorhanden sind, wird der Freibetrag auch dann gewährt, wenn kein Grundrentenzuschlag gezahlt wird.

Für die Höhe des Freibetrages gilt § 82a Abs. 1 SGB XII: Bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist ein Betrag in Höhe von 100 EUR monatlich aus der gesetzlichen Rente zuzüglich 30 % des diesen Betrag übersteigenden Einkommens aus der gesetzlichen Rente vom Einkommen nach § 82 Abs. 1 SGB XII abzusetzen. Der Höhe nach begrenzt ist der Freibetrag auf 50 % der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII; das sind zz. 223 EUR.

Die beiden Freibeträge - § 82 Abs. 4 und 5 SGB XII einerseits und § 82a SGB XII andererseits - werden kumulativ gewährt. Ein Vergleich der beiden Freibetragsregelungen zeigt, dass nur der Freibetrag nach § 82a SGB XII eine bestimmte

7: Auf die weiteren Regelungen des § 109a SGB VI zur Zusammenarbeit von RV-Trägern und Grundsicherungsträgern kann an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden.

8: Die vergleichbare Regelung für das Soziale Entschädigungsrecht in § 25d Abs. 3 b Satz 1 BVG hat für die gRV keine praktische Relevanz.

9: Z.B. in der Alterssicherung der Landwirte und in den berufsständischen Versorgungswerken

Vorversicherungszeit in der gesetzlichen RV voraussetzt. Der Freibetrag nach § 82 Abs. 4 und 5 SGB XII honoriert die zusätzlichen Altersvorsorgeanstrengungen unabhängig von einer bestimmten Versicherungszeit im jeweiligen Altersvorsorgesystem. Diese unterschiedliche Ausgestaltung wirft Fragen auf. Während in der gesetzlichen RV praktisch alle Leistungen von einer bestimmten Vorversicherungszeit abhängig sind, ist der Grundsicherung dieses Element bisher fremd. Die Grundsicherung ist bedürftigkeitsgeprüft und soll das Existenzminimum abdecken. Wenn der Gesetzgeber durch die Gewährung eines Freibetrages für Altersvorsorgeanstrengungen eine bestimmte Gruppe von Grundsicherungsberechtigten besser stellt, ist das grundsätzlich nachvollziehbar und sachgerecht. Aber darf die unterschiedliche Behandlung von vergleichbaren Gruppen von Personen in der Grundsicherung damit gerechtfertigt werden, dass die eine Gruppe bei gleicher Rentenhöhe eine längere Pflichtversicherungszeit nachweisen kann? Die Schlechterstellung bei weniger als 33 Jahre Grundrentenzeiten bei der Freibetragsregelung erscheint gerade im Vergleich mit denjenigen Versicherten, die betriebliche und private Altersvorsorge betrieben haben und einen Freibetrag unabhängig von der Versicherungsdauer erhalten, aus verfassungsrechtlicher Sicht zweifelhaft[10].

4. Verwaltungsseitige Umsetzung der Freibetragsregelung in § 82 a SGB XII

Im Folgenden wird dargestellt, wie sich die Zusammenarbeit von RV-Trägern und Grundsicherungsämtern bei der Umsetzung des Grundrentengesetzes in Bezug auf die Gewährung des Freibetrages konkret gestaltet.

4.1 Ermittlung der Grundrentenzeiten

Zunächst musste für die am 1.1.2021 im Grundsicherungsbezug stehenden Rentnerinnen und Rentner festgelegt werden, wie die Grundsicherungsträger im Einzelfall ermitteln, ob 33 Jahre Grundrentenzeiten vorliegen und der Freibetrag gewährt werden kann. Alle beteiligten Institutionen und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gingen dabei von der Annahme aus, dass die Fürsorgeträger die Grundrentenzeiten nicht selbst ermitteln können, sondern die RV die Grundrentenzeiten bescheinigt. Wegen der komplexen technischen Umstellung im IT-System der RV ist auch das erst ab Mitte 2021 möglich. Zu klären war, ob für diese Gruppe der notwendige Informationsaustausch im Rahmen eines elektronischen Verfahrens vollzogen werden kann, ohne dass die Grundsicherungsberechtigten selbst tätig werden müssen. Ein Informationsaustausch ausschließlich zwischen den Verwaltungen vorausgesetzt, sollten auch Einzelanfragen in Papier wie bei § 82 SGB XII auf jeden Fall vermieden werden. Eine besondere Herausforderung bestand darin, für alle Fürsorgeträger trotz ihrer unterschiedlichen Organisationsformen eine passgenaue Lösung zu finden.

4.2 Grundrentenzeiten für die am 1.1.2021 Rente und Grundsicherung Beziehenden

Unter Vermittlung des BMAS wurde für die bei Inkrafttreten des Grundrentengesetzes zugleich Rente und Grundsicherung Beziehenden (sog. Bestandsfälle) ein elektronischer Anfragedatensatz abgestimmt. Über die für die Anfrage notwendigen Daten verfügt der überwiegende Teil der Grundsicherungsämter bereits aufgrund des quartalsweise durchgeführten Sozialhilfedatenabgleichs. Des Weiteren wurde vereinbart, dass die elektronischen Anfragen der Grundsicherungsträger für

10: So auch Cremer, Armut im Alter: zum Verantwortungsbereich von RV und Sozialhilfe, DRV 2020,127,140f.

Bestandsfälle - möglichst gebündelt über die zentralen Landesstellen - bis Ende April 2021 an die Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) gerichtet werden. Die DSRV hat die bis dahin eingegangenen rd. 1,7 Mio. Anfragen bereits an den jeweils zuständigen RV-Träger weitergeleitet. Nach Einsatz der technischen Programme zum Grundrentengesetz bei den RV-Trägern sollen bis spätestens Ende 2021 alle Anfragen zu den Bestandsfällen beantwortet sein, im Regelfall ohne Einschaltung der Sachbearbeitung der RV-Träger.

4.3 Neuzugänge in der Grundsicherung ab 2021

Für Rentnerinnen und Rentner, die ab 2021 erstmals Leistungen der Grundsicherung beziehen, ist wie folgt zu differenzieren:

Nach Einsatz der technischen Berechnungsprogramme ab Juli 2021 enthalten die Rentenbescheide eine zusätzliche Anlage, in der die Grundrentenzeiten ausgewiesen sind, unabhängig davon, ob 33 Jahre vorliegen oder nicht. Beim Antrag auf Grundsicherung legen - wie bisher - Antragstellende den Rentenbescheid vor und der Grundsicherungsträger kann aufgrund der darin enthaltenen Angaben entscheiden, ob ein Freibetrag zu gewähren ist.

Für Neuzugänge in der Grundsicherung im ersten Halbjahr 2021 können Einzelanfragen an den zuständigen RV-Träger gestellt werden, die wie die Anfragen zu den Bestandsfällen bis Ende 2021 beantwortet werden sollen.

4.4 Neuberechnung der Grundsicherungsleistung für die Bestandsfälle

Wie beim Grundrentenzuschlag, den die RV von Amts wegen prüft, müssen diejenigen Rentenbeziehenden, die Grundsicherung erhalten, in Bezug auf den Freibetrag nicht selbst aktiv werden. Ihre Grundsicherungsleistung berechnen die Grundsicherungsträger rückwirkend zum 1.1.2021 unter Berücksichtigung des Freibetrages von Amts wegen neu, sobald die RV-Träger für sie 33 Jahre Grundrentenzeiten bescheinigt haben. Rentenbeziehende, die erst durch den Freibetrag nach § 82 a SGB XII in die Grundsicherung „hineinwachsen"[11], müssen hingegen bei den Grundsicherungsämtern vorstellig werden, um ihre Grundsicherungsansprüche zu sichern[12]. Denn Grundsicherungsleistungen werden nur im Ausnahmefall rückwirkend gezahlt. Sobald Rentenbeziehende ihren neuen Rentenbescheid mit der Aufstellung zu Grundrentenzeiten erhalten haben, sollten sie diesen ihrem zuständigen Grundsicherungsamt zur Prüfung vorlegen, ob ein Freibetrag gewährt werden kann.

Auch für die Gruppe derjenigen Berechtigten, die ohne Freibetrag bisher keinen Anspruch auf Grundsicherung hatten und die nach Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen durch die RV-Träger keinen Grundrentenzuschlag gezahlt bekommen, jedoch über 33 Jahre Grundrentenzeiten verfügen, dürfte in den meisten Fällen sichergestellt sein, dass für sie der Freibetrag in der Grundsicherung von Amts wegen geprüft wird. Denn die überwiegende Zahl derer, die erst durch den Freibetrag in die Grundsicherung hineinwachsen, dürfte zuvor Wohngeld bezogen haben. Somit würde für sie als Bestandsfall im Wohngeldbezug eine Anfrage durch die zuständige Wohngeldstelle bei der RV erfolgen. Lautet die Antwort der RV, 33 Jahre Grundrentenzeiten liegen vor und es besteht somit Anspruch auf den Freibetrag, können auch rückwirkend Grundsicherungsleistungen erbracht werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind[13].

11: Nach Angaben des BMAS rd. 70 000 Fälle.

12: Näher dazu Hoenig, Kerschbaumer, Wenning, Wie man sich die zusätzlichen Grundsicherungsleistungen in der Einführungsphase sichert, Soziale Sicherheit 2021, S. 63ff.

13: Vgl. Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 14.4.2021, BT-Drucks. 19/28552.

5. Ausblick

Der Grundrentenzuschlag wird ab Mitte 2021 ausgezahlt werden können. Insgesamt sind knapp 26 Mio. laufende Renten daraufhin zu überprüfen, wie viele Monate an Grundrentenzeiten jeweils vorliegen und ob ein Grundrentenzuschlag zu zahlen ist. Absolute Priorität bei dieser Prüfung haben die Rentnerinnen und Rentner, die Fürsorgeleistungen beziehen. Die RV-Träger werden die zu erwartenden rd. 1,2 Mio. Anfragen der Fürsorgeträger so zügig wie möglich beantworten, spätestens bis Ende 2021, so dass die höheren Grundsicherungsleistungen überwiegend noch in diesem Jahr, spätestens Anfang 2022 gezahlt werden können. Wegen der komplexen technischen Anpassungen wird das Grundrentengesetz für den gesamten Rentenbestand erst Anfang 2023 vollständig umgesetzt sein[14]. Bis dahin müssen RV-Träger und Grundsicherungsträger alle ihre Kräfte bündeln, um den Berechtigten zeitnah zu ihren Ansprüchen zu verhelfen.

Eine Evaluation des Grundrentengesetzes hat der Gesetzgeber 2025 vorgesehen. Bereits jetzt zeichnet sich ab, dass die Reformdebatte an diesem Punkt weitergeht. Das Zusammenspiel von RV und Grundsicherung ist durch das Grundrentengesetz nicht einfacher geworden. Insbesondere die Einführungsphase wirft einige Fragen auf[15]. Deshalb ist zu vermuten, dass Anspruchsvoraussetzungen und Höhe des Grundrentenzuschlags einerseits sowie der Grundsicherung andererseits mit dem Ziel einer angemessen Versorgung im Alter und bei Erwerbsminderung weiterhin intensiv diskutiert werden.

Ein Eckpunkt künftiger Reformüberlegungen sollte sein, die jeweiligen Ordnungsprinzipen und Versorgungsaufträge von Grundsicherung und RV wieder trennscharf herauszuarbeiten. Gesetzliche RV und Grundsicherung können sich nur dann sachgerecht ergänzen, wenn die jeweiligen Grundprinzipien beibehalten und nicht in systemwidriger Weise miteinander vermischt werden. Die Anrechnung von eigenem Einkommen und von Partnereinkommen auf die Versichertenrente der gesetzlichen RV sollte daher noch einmal auf den Prüfstand. Eine derartige Anrechnung ist ein typisches Element der Grundsicherung. Implantiert man dieses in die gesetzliche RV, droht eine Abwertung der grundsätzlich vorleistungsabhängigen und eigentumsgeschützten Rentenansprüche. Auch bei den ähnlich dem Grundrentenzuschlag ausgestalteten Regelungen - Rente nach Mindesteinkommen[16] bzw. Mindestentgeltpunkten[17] oder Gutschriften bzw. Zuschlägen bei Erziehung oder Pflege von Kindern[18] - wird kein Einkommen angerechnet.

Rechtssystematische Überlegungen sprechen ebenso dafür, die jetzigen Freibetragsregelungen in den Fürsorgesystemen zu überdenken. Diese Freibeträge an die Vorversicherungszeit von 33 Jahren Grundrentenzeiten zu knüpfen, wirft im Licht des verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgebotes Fragen auf. Anders als bei der Vorversicherungszeit für eine bestimmte Rentenart erscheint für die subsidiären Leistungen unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten fragwürdig, sie unterschiedlich zu berechnen, je nachdem ob 32 oder 33 Jahre Grundrentenzeiten vorhanden sind.

Im Zentrum aller künftigen Reformanstrengungen sollte im Übrigen stehen, Armut im Alter weiter zurückzudrängen. Bedarf nachzusteuern, zeichnet sich hier insbesondere bei der Grundsicherung ab. Eine aktuelle Studie[19] zeigt, dass Ältere nach wie vor zögern, ihre Ansprüche auf Grundsicherungsleistungen

14: Diesem Umstand trägt § 307g SGB VI Rechnung.
15: Vgl. die Ausführungen von Hoenig, Kerschbaumer, Wennig, Fn. 12.
16: Art. 82 des RRG 1992 – vom 18.12.1989 – BGBl. I S. 2261.
17: § 262 SGB VI.
18: § 70 Abs. 3a SGB VI.
19: Buslei et al. (2019) Wer bezieht Grundsicherung im Alter? Eine empirische Analyse der Nichtinanspruchnahme, FNA-Journal 4/2019.

tatsächlich in Anspruch zu nehmen: Von zehn anspruchsberechtigten Haushalten im Rentenalter beantragen durchschnittlich nur vier die Grundsicherungsleistung. Der Studie zufolge würde die Grundsicherungsquote bei Älteren[20] von rd. drei auf über sieben Prozent hochschnellen, wenn alle die ihnen zustehenden Grundsicherungsleistungen tatsächlich in Anspruch nehmen würden. Besonders hoch ist die Quote der Nichtinanspruchnahme bei den Personen über 76 Jahren und bei alleinstehenden Witwen bzw. Witwern; je höher das Bildungsniveau umso eher werden Grundsicherungsleistungen beantragt.

Bisher liegen noch keine belastbaren Forschungsergebnisse darüber vor, warum die Grundsicherungsleistungen trotz Rechtsanspruch nicht beantragt werden. Verschiedene Hypothesen werden diskutiert: Unkenntnis, Angst vor Stigmatisierung sowie Abwägung zwischen der Höhe der zu erwartenden Leistung und dem für die Beantragung verbundenen Aufwand.

Auch wenn über die Ursachen noch spekuliert wird, spricht einiges dafür, dass ein weniger komplexer Zugang zu den Grundsicherungsleistungen und eine noch intensivere Zusammenarbeit der RV-Träger und der Grundsicherungsträger die Quote der Nichtinanspruchnahme verringern würde. Das Antragsverfahren für Grundsicherungsleistungen sollte so niedrigschwellig wie möglich ausgestaltet werden[21].

Der Informationsaustausch der RV-Träger und der Grundsicherungsträger könnte auf Grundlage digitaler Prozesse weiter intensiviert werden. Die Umsetzung des Grundrentengesetzes zeigt aber, dass auf Seiten der Grundsicherungsträger in Bezug auf die Digitalisierung noch großer Nachholbedarf besteht.

Ein sehr weitgehender Ansatz wäre die Prüfung und Auszahlung der Grundsicherungsleistung der RV zu übertragen. Das „One-Stop-Only-Modell" wurde bereits mehrfach in die Diskussion eingebracht[22]. Nur eine Anlaufstelle zu haben, würde die Schwelle für die Beantragung von Grundsicherungsleistungen vermutlich senken und die „verschämte" Altersarmut weiter zurückdrängen. Ein Weg wie ihn Österreich mit der Ausgleichszulage geht.

Unter den aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen wäre das aus Sicht der gesetzlichen RV jedoch kein gangbarer Weg. Die umfassende Bedürftigkeitsprüfung, wie sie in der Grundsicherung vorgesehen ist, kann nur vor Ort von den lokalen Grundsicherungsämtern vorgenommen werden. Nur sie kennen die Verhältnisse in der jeweiligen Kommune, die RV-Träger haben dafür nicht das Knowhow. Außerdem spricht das Argument der verfassungsrechtlich unzulässigen Mischverwaltung gegen diese Lösung[23].

In die Diskussion darüber, ob und ggf. wie die bisher getrennt geführten Antragsverfahren von Rente und Grundsicherung enger als bisher zusammengeführt werden können, wird die RV ihre Praxiserfahrungen einbringen. Eine vollständig digital arbeitende Verwaltung vorausgesetzt, könnte auch ein Modell näher betrachtet werden, in dem die gesetzliche RV für die Rentnerinnen und Rentner nicht nur die Rente, sondern auch die Grundsicherungsleistung auszahlt. Nach diesem Ansatz[24] soll die RV als „Frontoffice" fungieren, die Anspruchsvoraussetzungen für die Grundsicherungsleistungen würden aber nach wie vor beim örtlichen

20: Damit wird das Verhältnis der Anspruchsberechtigten zu Nichtanspruchsberechtigten in der Altersgruppe 65+ bezeichnet.
21: Cremer, Armut im Alter: zum Verantwortungsbereich von RV und Sozialhilfe, DRV 2020,127,139.
22: Vgl. z.B. CDU Bundesfachkommission Alterssicherung in ihrem Beschlussentwurf Rente vom 19.11.2020.
23: So bereits Merten, Armutsfeste Alterssicherung und Verfassungsrecht, DRV 2008, 382,389.
24: In diese Richtung argumentieren Cremer und Merten, a.a.O.

Grundsicherungsträger in eigener Zuständigkeit geprüft werden, einschließlich der Bearbeitung von Widersprüchen und Klagen gegen die Entscheidung über die Grundsicherungsleistung.

Die Diskussion über diesen sehr weitgehenden Ansatz sollte allerdings erst dann ernsthaft geführt werden, wenn die technische Ausstattung der Grundsicherungsämter deutlich verbessert wurde und die sozialpolitischen Wirkungen der Freibeträge sowie des Grundrentenzuschlags einschließlich der Effektivität und Effizienz des dafür entwickelten Verwaltungsverfahrens evaluiert sind.

Förderung der Riester-Rente durch Zulagen und Sonderausgabenabzug: Leichter Rückgang bei den geförderten Personen im Beitragsjahr 2017 im Vergleich zum Beitragsjahr 2016

Das Beitragsjahr 2017 war das sechzehnte Jahr, für das eine staatliche Förderung durch die Zulageförderung und/oder durch den Sonderausgabenabzug zum Aufbau einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge gewährt wurde. Dargestellt werden die Ergebnisse zum aktuellen Auswertungsstichtag 15.5.2020. Aufgrund des mehrjährigen Zeitraums, in dem die Veranlagung für die Einkommensteuer abgewickelt wird, sind die Ergebnisse zur steuerlichen Förderung für das Beitragsjahr 2017 noch als vorläufig anzusehen, während für die Zulageförderung nach Beendigung des zweijährigen Zeitraums für die Beantragung der Zulagen bis Ende 2019 nunmehr die statistischen Ergebnisse für das Beitragsjahr 2017 nahezu vollständig und überprüft zur Verfügung stehen. Als wichtigstes Ergebnis ist herauszustellen, dass im Beitragsjahr 2017 knapp 11,0 Millionen Personen durch Zulagen bzw. durch den Sonderausgabenabzug gefördert wurden. Das berechnete Fördervolumen beträgt für das Beitragsjahr 2017 rd. 3,903 Mrd. EUR, davon entfallen rd. 2,715 Mrd. EUR auf Zulagen und rd. 1,188 Mrd. EUR auf die zusätzliche Steuerentlastung durch den Sonderausgabenabzug. Von den rd. 2,715 Mrd. EUR an Zulageförderung entfällt etwas mehr als die Hälfte mit rd. 1,401 Mrd. EUR auf Kinderzulagen. Der Beitrag basiert auf den vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) im Internet veröffentlichten Auswertungsergebnissen und konzentriert sich auf die Verteilung der geförderten Personen nach wichtigen soziodemographischen Merkmalen. Im Mittelpunkt stehen hier u.a. die geförderten Personen nach der Höhe der maßgebenden Jahreseinnahmen, der Anzahl der gewährten Kinderzulagen, dem Geschlecht und dem Alter. Ergänzend zu den Ergebnissen des Beitragsjahres 2017 werden auch aktualisierte Ergebnisse für das Beitragsjahr 2016 und vorläufige Ergebnisse für die Beitragsjahre 2018 und 2019 betrachtet.

Katja Timpe und Mathias Weber arbeiten im Bereich „Statistische Analysen" im Geschäftsbereich Finanzen und Statistik der Deutschen Rentenversicherung Bund. **Edgar Kruse** ist Leiter dieses Bereichs. **Antje Rohde** ist Mitarbeiterin in der Abteilungsleitung der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA).

1. Bedingungen der Zulageförderung für das Beitragsjahr 2017

Die Regelungen zur Riester-Förderung haben sich für das Beitragsjahr 2017 im Vergleich zum Beitragsjahr 2016 nicht verändert[1]. So sind die Höhe der Grund- und der Kinderzulage, der Berufseinsteiger-Bonus, der maximal mögliche Sonderausgabenabzug und der Mindesteigenbeitrag konstant geblieben. Die

1: Das Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (Betriebsrentenstärkungsgesetz) vom 17. 8. 2017 (BGBl. I S. 3214) soll die betriebliche Altersversorgung und die private Altersvorsorge verbessern und ist am 1.1.2018 in Kraft getreten. So wurde z.B. für den Bereich der Riester-Renten ab dem Beitragsjahr 2018 die Grundzulage von 154 EUR auf 175 EUR erhöht.

Untersuchung basiert auf den vorliegenden Daten zum Auswertungsstichtag 15.5.2020, deren wichtigste Ergebnisse jährlich auf der Internetseite des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) veröffentlicht werden[2].

Im Fokus der Untersuchung stehen die Daten zu Personen mit zulagegeförderten Konten, die um Daten zur zusätzlichen steuerlichen Förderung im Rahmen des Sonderausgabenabzugs ergänzt werden[3].

2. Ergebnisse der Förderung der Riester-Rente für das Beitragsjahr 2017

2.1 Geförderte Personen und Fördervolumen im Überblick

Für das Beitragsjahr 2017 wurden insgesamt 10 958 791 Personen durch Zulagen und/oder einen zusätzlichen Sonderausgabenabzug mit einem oder mehreren Riester-Verträgen gefördert. Hierbei erhielten 10 830 861 Personen eine Zulage, wovon 4 613 819 Personen zusätzlich über eine darüber hinausgehende Steuerentlastung durch Sonderausgabenabzug gefördert wurden. In den vorläufigen Angaben zu den insgesamt 4 741 749 Personen mit einer Steuerentlastung sind 127 930 Personen enthalten, die nur einen Sonderausgabenabzug, aber keine Zulage erhalten haben (s. Tabelle 1). Der Vorjahresvergleich zum Beitragsjahr 2016 erfolgt mit den aktualisierten Ergebnissen zum Auswertungsstichtag 15.5.2020 und nicht mit den Ergebnissen zum Auswertungsstichtag 15.5.2019[4], da es aufgrund der Überprüfungsverfahren auch noch Änderungen der Ergebnisse zum Beitragsjahr 2016 - insbesondere bei Fällen mit einer Berechtigung aufgrund einer Kindererziehungszeit - gab. Die Zahl der geförderten Personen ist für das Beitragsjahr 2017 leicht gesunken (vgl. Abb. 1).

2: Vgl. BMF: Statistik zur Riester-Förderung, Download unter: Bundesfinanzministerium - Statistische Auswertungen zur Riester-Förderung .

3: Ab dem Beitragsjahr 2011 werden die statistischen Auswertungen zur Förderung der Riester-Rente nur noch von der ZfA durchgeführt, vgl. Änderung des § 2a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Steuerstatistiken durch Art. 16 Nr. 2 Buchst. a und b des Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetzes vom 26.6.2013 (BGBl. I S. 1809) m. W. v. 30.6.2013. Zu früheren Ergebnissen vgl. Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Staatliche Förderung der Riester-Rente 2010, www.destatis.de, Wiesbaden 2014.

4: Zu den Ergebnissen zum Auswertungsstichtag 15.5.2019, vgl. Kruse, Rohde, Timpe: Förderung der Riester-Rente durch Zulagen und Sonderausgabenabzug: Aktuell 11,1 Millionen geförderte Personen im Beitragsjahr 2016, RVaktuell 2/2020, S. 46-57.

Personen / Volumen	Beitragsjahr			
	2016* (aktualisiert)	2017**	2018*** (vorläufig)	2019**** (vorläufig)
Personen (Anzahl)				
Geförderte Personen insgesamt	**11.043.250**	**10.958.791**	**10.734.042**	**10.468.065**
Davon nach Förderart:				
- Nur Zulagen	6.408.898	6.217.042	6.427.105	-
- Nur Steuerentlastung	112.172	127.930	119.741	-
- Zulagen und Steuerentlastung	4.522.180	4.613.819	4.187.196	-
Davon nach Geschlecht:				
- Männer	4.794.679	4.713.525	4.605.990	4.489.853
- Frauen	6.248.571	6.245.266	6.128.052	5.978.212
Davon nach Gebiet:				
- Alte Bundesländer (ohne Berlin)	8.876.396	8.831.827	8.687.568	8.539.800
- Neue Bundesländer (inkl. Berlin)	2.093.325	2.043.760	1.954.773	1.889.682
- Ausland/unbekannt	73.529	83.204	91.701	38.583
Darunter Form der Förderung (Mehrfachnennung möglich):				
• Mit Grundzulage - insgesamt	10.931.078	10.830.861	10.614.301	10.439.887
- Männer	4.739.995	4.648.384	4.544.906	4.475.695
- Frauen	6.191.083	6.182.477	6.069.395	5.964.192
• Mit Berufseinsteiger-Bonus - insgesamt	127.052	104.980	101.282	92.249
- Männer	63.711	52.689	51.695	47.340
- Frauen	63.341	52.291	49.587	44.909
• Mit Kinderzulage - insgesamt	3.953.899	3.986.659	3.972.070	3.948.901
- Männer	730.373	723.282	718.257	689.602
- Frauen	3.223.526	3.263.377	3.253.813	3.259.299
• Mit Steuerentlastung - insgesamt	4.634.352	4.741.749	4.306.937	705.563
- Männer	2.298.485	2.335.305	2.122.825	361.474
- Frauen	2.335.867	2.406.444	2.184.112	344.089
Volumen in Mio. EUR				
Gesamtförderung	**3.836,1**	**3.902,9**	**3.949,7**	**-**
Davon nach Form der Förderungen:				
• Zulagen insgesamt	**2.689,4**	**2.715,3**	**2.885,0**	**2.873,0**
- Grundzulage	1.312,2	1.296,1	1.447,2	1.432,5
- Berufseinsteiger-Bonus	22,3	18,6	18,1	16,6
- Kinderzulage	1.354,9	1.400,6	1.419,6	1.423,9
• Steuerentlastung	**1.146,7**	**1.187,5**	**1.064,7**	**-**
Nachrichtlich:				
- Eigenbeiträge bzw. Tilgungen	8.715,5	8.926,0	8.961,1	8.934,8
- Gesamtbeiträge (Zulagen und Eigenbeiträge bzw. Tilgungen)	11.404,9	11.641,3	11.846,1	11.807,7

* Aktualisierte Ergebnisse für das Beitragsjahr 2016 zum Auswertungsstichtag 15.5.2020

** Personen mit geförderten Zulagekonten sind zum Auswertungsstichtag nahezu vollständig erfasst (Antragsfristende: 31.12.2019), und Personen mit Steuerentlastung nur teilweise erfasst (größerer time-lag, eventuell noch nicht vollständige Meldung).

*** Vorläufiges Ergebnis; Personen mit geförderten Zulagekonten sind zum Auswertungsstichtag nur teilweise erfasst (Antragsfristende: 31.12.2020) und Personen mit Steuerentlastung erheblich untererfasst (größerer time-lag, Meldung nicht vollständig).

**** Vorläufiges Ergebnis; Personen mit geförderten Zulagekonten für das Beitragsjahr 2019 nur teilweise erfasst (Antragsfristende: 31.12.2021) und Personen mit Steuerentlastung erheblich untererfasst, da erst vereinzelte Meldungen vorliegen.

Tabelle 1: Zentrale Ergebnisse zu den geförderten Personen nach Förderart für die Beitragsjahre 2016 bis 2019 zum Auswertungsstichtag 15.5.2020

Abb. 1: Entwicklung der Anzahl der geförderten Personen nach Förderart für die Beitragsjahre 2002 bis 2017 zum Auswertungsstichtag 15.5.2020

Weitere Strukturergebnisse für das Beitragsjahr 2017 sind: Von den insgesamt 10 958 791 geförderten Personen waren rd. 57 % Frauen. Neben den 10 830 861 gewährten Grundzulagen erhielten 3 986 659 Personen Kinderzulagen. Weitere 104 980 Personen erhielten einen Berufseinsteiger-Bonus[5]. Die Zahl der Zulageempfänger mit Grundzulage sank im Vergleich zu den aktualisierten Ergebnissen zum Beitragsjahr 2016 um rd. 0,9 %, während die Zahl der Empfänger mit einer Kinderzulage um 0,8 % angestiegen ist. Hingegen ist die Zahl der Zulageempfänger mit einem gleichzeitig gewährten Berufseinsteiger-Bonus im gleichen Zeitraum um rd. 17,4 % gesunken.

• Mehr als die Hälfte der Zulageförderung durch Kinderzulagen

An Zulageförderung wurden insgesamt rd. 2,715 Mrd. EUR für das Beitragsjahr 2017 berechnet. Davon entfielen rd. 1,296 Mrd. EUR auf Grundzulagen und annähernd 1,401 Mrd. EUR auf Kinderzulagen sowie rd. 19 Mio. EUR auf den Berufseinsteiger-Bonus. Damit entfällt auf die Kinderzulage etwas mehr als die Hälfte des Zulagefördervolumens. Die über die steuerliche Zulagenförderung hinausgehende Einkommensteuerentlastung durch Sonderausgabenabzug für das Beitragsjahr 2017 betrug vorläufig[6] rd. 1,188 Mrd. EUR, so dass sich eine Gesamtförderung der Riester-Rente für das Beitragsjahr 2017 von knapp 3,903 Mrd. EUR ergibt.

Gegenüber dem Beitragsjahr 2016 stieg die berechnete Zulageförderung im Beitragsjahr 2017 insgesamt um rd. 1,0 %. Hierbei stieg das Volumen der Kinderzulage um rd. 3,4 %, während das Volumen der Grundzulage um rd. 1,2 % und der berechnete Berufseinsteiger-Bonus um rd. 16,3 % abnahmen. Das Beitragsvolumen - Summe aus Eigenbeiträgen und Zulagen - aller geförderten Riester-Verträge umfasste für das Beitragsjahr 2017 insgesamt 11,641 Mrd. EUR. Gegenüber den aktualisierten Ergebnissen des Beitragsjahres 2016 stellt das einen Anstieg um rd. 2,1 % dar.

5: Der Berufseinsteiger-Bonus bezeichnet den einmaligen Erhöhungsbetrag der Grundzulage für Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

6: Da sich die Veranlagungen zur Einkommensteuer über einen Zeitraum von bis zu vier Jahren erstrecken und daher noch nicht alle Meldungen zur steuerlichen Förderung von Riester-Verträgen der ZfA zum Auswertungsstichtag 15.5.2020 vorlagen, könnte die tatsächliche zusätzliche steuerliche Förderung etwas höher als der hier ausgewiesene Wert sein. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass erst ab dem Beitragsjahr 2011 die Steuerentlastung aus der ZfA-Statistik für abgeschlossene Beitragsjahre zuverlässig und mit einer nur als gering eingestuften Untererfassung ermittelt werden kann.

Die Zwischenergebnisse für das Beitragsjahr 2018 sehen wie folgt aus: Es wurde bisher für rd. 10,6 Millionen Personen eine Zulage berechnet und bei rd. 0,12 Millionen Personen lag eine Meldung mit ausschließlicher Steuerentlastung vor. Die berechnete Zulageförderung betrug für das Beitragsjahr 2018 bisher rd. 2,885 Mrd. EUR und das bisherige Beitragsvolumen lag bei rd. 11,846 Mrd. EUR.

Für das Beitragsjahr 2019, bei dem die Zulagen noch bis zum Ablauf des Beitragsjahres 2021 beantragt werden können und darüber hinaus noch Überprüfungsverfahren laufen, lagen zum aktuellen Auswertungsstichtag 15.5.2020 für rd. 10,5 Millionen Zulageberechtigte vorläufige Ergebnisse mit einem berechneten Zulagevolumen von rd. 2,873 Mrd. EUR und einem Beitragsvolumen von rd. 11,808 Mrd. EUR vor.

Der Anstieg des Zulagevolumens für die Beitragsjahre 2018 und 2019 gegenüber dem Beitragsjahr 2017 beruht u.a. auf der Erhöhung der maximal erreichbaren Grundzulage von 154 EUR auf 175 EUR ab dem Beitragsjahr 2018. Ergebnisse zur zusätzlichen Steuerentlastung für das Beitragsjahr 2019 wurden bis zum Auswertungsstichtag nur von wenigen Finanzämtern gemeldet, sodass die Fallzahl erheblich untererfasst ist und noch keine Aussage zulässt.

Bei der langfristigen Betrachtung des Fördervolumens seit 2002 zeigt Abb. 2, dass das Fördervolumen nach starken Zuwächsen bis zum Beitragsjahr 2008 seitdem immer noch leicht steigt. Jedoch stagniert bzw. sinkt die Anzahl der geförderten Personen (s. Abb. 1).

Abb. 2: Entwicklung des Fördervolumens nach Förderform für die Beitragsjahre 2002 bis 2017 zum Auswertungsstichtag 15.5.2020

Hinweise: Das Volumen der Steuerentlastung wurde bis zum Beitragsjahr 2010 aus Angaben des Statistischen Bundesamtes übernommen. Ab dem Beitragsjahr 2011 ist ein Nachweis aus der ZfA-Statistik möglich.

2.2 Geförderte Personen nach der Höhe der maßgebenden Jahreseinnahmen

Wird die Anzahl der geförderten Personen des Beitragsjahres 2017 nach den maßgebenden Jahreseinnahmen - die der Zulageberechnung zugunde liegen - differenziert[7], so zeigt sich, dass rd. ein Drittel Einnahmen von weniger als 20 000 EUR erzielten. Den Einnahmeklassen von 20.000 bis unter 40 000 EUR sind rd. 35,4 % der geförderten Personen zuzurechnen und Einnahmen von über 40 000 EUR erzielten rd. 31,2 % (s.Tabelle 2). Die Differenzierung nach Geschlecht zeigt, dass männliche geförderte Personen über höhere maßgebliche Einnahmen verfügen als weibliche[8]. So beziehen bei den Männern rd. 70,2 % Einnahmen von mindestens 30 000 EUR, während bei Frauen rd. 67,9 % Einnahmen von weniger als 30 000 EUR aufweisen.

Maßgebende Jahreseinnahme von	Männer und Frauen	Männer	Frauen
	Anteil in %		
Unter 10.000 EUR	16,4	7,4	23,2
10.000 bis unter 20.000 EUR	16,9	7,5	24,0
20.000 bis unter 30.000 EUR	18,2	15,0	20,6
30.000 bis unter 40.000 EUR	17,2	20,3	14,9
40.000 bis unter 50.000 EUR	11,8	16,2	8,6
50.000 bis unter 60.000 EUR	7,3	11,1	4,4
60.000 bis unter 70.000 EUR	5,0	8,5	2,3
70.000 EUR und mehr	7,1	14,1	1,9

Tabelle 2: Geförderte Personen nach der Höhe der maßgebenden Jahreseinnahmen* nach Geschlecht – Beitragsjahr 2017 zum Auswertungsstichtag 15.5.2020

*Mittelbar berechtigte Zulageempfänger wurden nicht berücksichtigt.
Hinweis: Prozentangaben beziehen sich jeweils auf die Spaltensummen; Abweichungen der Summe von 100 % sind rundungsbedingt.

Mit diesen Ergebnissen kann jedoch keine Aussage zur Frage der Verbreitung unter den förderberechtigten Personen nach Einnahmehöhe getroffen werden, da die Einnahmeverteilung in der Grundgesamtheit (z.B. der Einnahmestruktur aller Förderberechtigten, ggf. auch im Haushaltszusammenhang) nicht bekannt ist. Hinweise hierzu geben die Ergebnisse einer Personenbefragung zur „Verbreitung der zusätzlichen Altersvorsorge 2019" unter den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Demnach lag der Anteil der Riester-Sparer bei der befragten Gruppe im Alter zwischen 25 und 65 Jahren insgesamt bei rd. 29,6 %[9]. Auch hier zeigt sich, dass die Riester-Verträge bei den Frauen eine höhere Verbreitung aufweist. Der Anteil der Frauen mit einer Riester-Rente liegt mit 33,6 % höher als der Anteil der Männer mit 26,1 %.

Eine weitere Studie im Auftrag der Deutschen Rentenversicherung Bund und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) ergab, dass von den 40- bis 59-Jährigen in Deutschland rd. 29,5 % einen Riester-Vertrag im Jahr 2016 besitzen[10].

7: Ausgeschlossen werden bei dieser Analyse mittelbar berechtigte Zulageempfänger, weil deren Einnahmen für die Riester-Förderung nicht relevant sind und deshalb nicht erfasst werden.
8: Informationen zu den Einnahmen von Ehepaaren bzw. zu den Haushaltseinnahmen liegen nicht vor.
9: Vgl. Alterssicherungsbericht der Bundesregierung 2020 (BT-Drucks. 19/24926), S. 158-174. Hinweis: Diese Aussage gilt nur für die untersuchte Gruppe der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Alter von 25 bis 65 Jahren. Die Gruppe der förderberechtigten Personen ist umfassender.
10: Vgl. Frommert, Rieckhoff: Riester-Rente: Beteiligung und Anwartschaften in der zweiten Hälfte des Erwerbslebens, RVaktuell 1/2020, S. 16f.

2.3 Kinderzulagen und Altersstruktur der Zulageempfänger

Von den Zulageempfängern im Beitragsjahr 2016 haben rd. 36,8 % neben der Grundzulage auch mindestens für ein Kind eine Kinderzulage erhalten (s.Tabelle 3)[11].

Anzahl der Kinderzulagen	Männer und Frauen	Männer	Frauen
	Anteil in %		
Ohne	63,2	84,4	47,2
Mit	36,8	15,6	52,8
Davon:			
- eine	15,7	6,8	22,4
- zwei	15,9	6,3	23,2
- drei	4,1	1,8	5,8
- vier und mehr	1,1	0,6	1,4

Tabelle 3: Zulageempfänger nach der Anzahl der Kinderzulagen und nach Geschlecht* – Beitragsjahr 2017 zum Auswertungsstichtag 15.5.2020

* Personen mit ausschließlicher Steuerentlastung werden hier nicht berücksichtigt. Hinweis: Prozentangaben beziehen sich jeweils auf die Spaltensummen; Abweichungen der Summe von 100 % sind rundungsbedingt.

Da die Kinderzulage allerdings immer nur an ein Elternteil gezahlt wird und dies i.d.R. die Mutter ist[12], erscheint an dieser Stelle der Anteil der Frauen, die eine Kinderzulage erhalten haben an allen Zulagenempfängerinnen, aussagekräftiger. Er lag mit rd. 52,8 % auch deutlich höher als für männliche Antragsteller mit rd. 15,6 %. Bei den Frauen war der Anteil mit Kinderzulagen für zwei Kinder am größten, dicht gefolgt vom Anteil mit nur einer Kinderzulage. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass im Kalenderjahr 2020 abschließend das Überprüfungsverfahren für das Beitragsjahr 2017 stattgefunden hat, bei dem sowohl die Grund- als auch die Kinderzulagen dem Grunde und der Höhe nach überprüft wurden. Dies kann zu einem Rückgang der Anzahl der Förderberechtigten mit Kinderzulage für das Beitragsjahr 2017 auf Basis der aktualisierten Ergebnisse am nächsten Auswertungsstichtag führen.

Bezogen auf die Altersstruktur zeigt sich, dass unter den geförderten Personen des Beitragsjahres 2017 die Geburtsjahrgänge 1961 bis 1970 mit rd. 31,0 % am stärksten vertreten sind (s. Abb. 3).

11: Der Anteil der Zulageempfänger mit für die Kinderzulage berücksichtigtem Kind kann nicht mit dem Anteil der Zulageempfänger mit Kindern gleichgesetzt werden, da die Kinderzulage nur einem Elternteil und nur für die Dauer des Kindergeldbezugs gewährt wird.

12: Bei Eltern verschiedenen Geschlechts, die steuerrechtlich gemeinsam veranlagt sind, wird die Kinderzulage standardmäßig der Mutter bzw. dem Lebenspartner, für den das Kindergeld festgesetzt wird, gewährt, auf Antrag beider Elternteile dem Vater bzw. dem anderen Lebenspartner, vgl. § 85 Abs. 2 EStG.

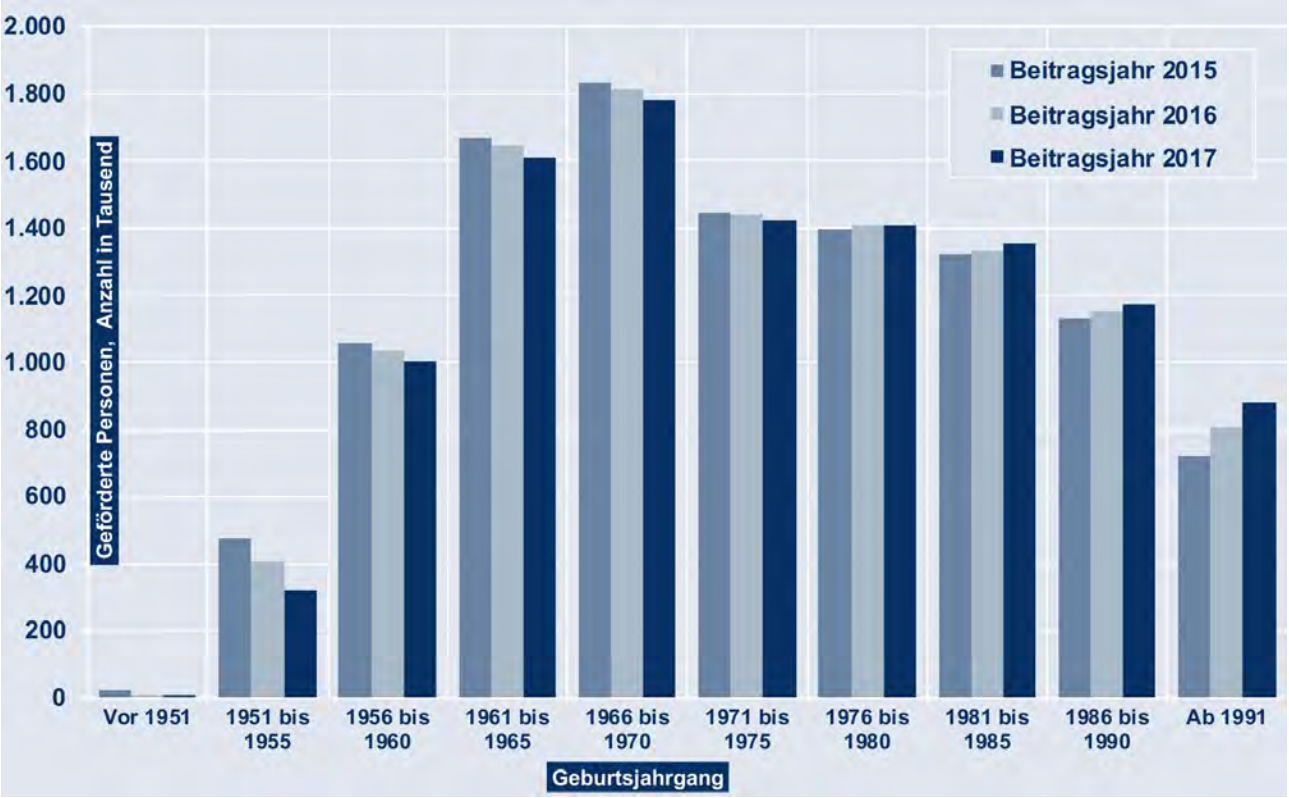

Abb. 3: Entwicklung der Zahl der geförderten Personen nach Geburtsjahrgängen für die Beitragsjahre 2015 bis 2017 zum Auswertungsstichtag 15.5.2020

Das zeigt sich an den Fallzahlen und Anteilswerten innerhalb der Gruppe der geförderten Personen. Dass die jüngeren Geburtsjahrgänge ab 1991 schwächer vertreten sind, dürfte – neben der Altersverteilung in der Bevölkerung – vor allem daran liegen, dass sich viele noch in der Ausbildungsphase – z. B. Studium – befinden und damit in der Regel nicht zum förderberechtigten Personenkreis der Riester-Rente gehören. Bei den älteren Geburtsjahrgängen vor 1956 dürfte ein Teil schon in die Rentenphase eingetreten sein. Zudem bleibt zu vermuten, dass ein Teil dieser Personen bereits vor der Einführung der Riester-Rente Produkte der privaten Altersvorsorge erworben hatte und somit auf den Abschluss eines Riester-Vertrags verzichtete. Auch im Vergleich zu den Beitragsjahren 2015 und 2016 zeigt sich in der Abb. 3 unter den geförderten Personen ein weiterer Rückgang von älteren Personen der Geburtsjahrgänge vor 1976 und ein Anstieg bei den jüngeren Personen der Geburtsjahrgänge ab 1976.

2.4 Vollständigkeit der Zulagen und Zulagenberechtigung

Werden die Zulageempfänger nach dem Anteil der realisierten Zulage dargestellt, so zeigt sich für das Beitragsjahr 2017, dass rd. 52,3 % den vollen Zulageanspruch realisierten. Rechnet man die Zulageempfänger hinzu, die ihren Zulageanspruch zu mindestens 90 % ausschöpften, so kann für rd. 59,0 % der Zulageempfänger festgestellt werden, dass sie ihren individuellen Zulageanspruch (fast) vollständig verwirklichten (s. Tabelle 4).

Anteil der realisierten Zulage	Männer und Frauen	Männer	Frauen
	Anteil in %		
100 %	52,3	46,5	56,7
90 % bis unter 100 %	6,6	7,6	6,0
75 % bis unter 90 %	7,8	8,7	7,1
50 % bis unter 75 %	11,4	12,7	10,4
unter 50 %	21,9	24,6	19,8

Tabelle 4: Zulageempfänger nach dem Anteil der realisierten Zulage und nach Geschlecht - Beitragsjahr 2017 zum Auswertungsstichtag 15.5.2020

Hinweis: Prozentangaben beziehen sich jeweils auf die Spaltensummen; Abweichungen der Summe von 100 % sind rundungsbedingt.

Weniger als die Hälfte ihres Zulageanspruchs realisierten dagegen rd. 21,9 % der Zulageempfänger.

Bei den weiblichen Zulageempfängern liegen die Anteile mit maximaler Zulageförderung bei 56,7 % bzw. 62,7 % mit einer Zulageförderung von 90 % und mehr wesentlich höher als bei den Männern, da Frauen wegen vergleichsweise geringerer Einnahmen und der häufiger gewährten Kinderzulage einen niedrigeren Mindesteigenbeitrag zur Gewährung einer maximalen Zulage leisten müssen. Eine geringe Ausschöpfung des individuellen Zulageanspruchs scheint das Erreichen eines ausreichenden Sicherungsniveaus im Alter zunächst in Frage zu stellen. Eine Bewertung kann dabei jedoch nur im Gesamtzusammenhang mit der individuellen Vorsorgesituation erfolgen[13]. Gegenüber dem Beitragsjahr 2016 sind die Anteile der Zulageempfänger mit einer vollständigen Zulageausschöpfung und der Anteil mit einer Zulageausschöpfung von unter 50 % leicht gestiegen.

Die Analyse der Zulageempfänger nach ihrer sozialrechtlichen Stellung („Personengruppe der Förderberechtigung") verdeutlicht, dass mit rd. 85,7 % der weitaus größte Teil der Zulageempfänger für das Beitragsjahr 2017 in der gesetzlichen Rentenversicherung aktiv versichert waren (s. Tabelle 5).

13: Vgl. dazu auch Stolz, Rieckhoff: Zulagen in Höhe von 2,4 Mrd. EUR: Förderung der Riester-Rente für das Beitragsjahr 2009, RVaktuell 12/2012, S. 394.

Personengruppe	Männer und Frauen	Männer	Frauen
	Anteil in %		
Beamte	6,2	6,4	6,1
Versorgungsempfänger (DU)	0,1	0,1	0,1
Gesetzlich Rentenversicherte	85,7	87,0	84,8
EM-Rentner	1,1	0,9	1,2
Landwirte	0,4	0,6	0,2
Personengruppe unbekannt*	2,0	0,5	3,2
Mittelbar Berechtigte	4,4	4,6	4,3

Tabelle 5: Zulageempfänger nach Personengruppe der Berechtigung und nach Geschlecht - Beitragsjahr 2017 zum Auswertungsstichtag 15.5.2020

DU = Dienstunfähigkeit, EM = Erwerbsminderung.

Der hohe Anteil der „Personengruppe unbekannt" bei Frauen besteht überwiegend aus gesetzlich Rentenversicherten, bei denen die Zulageberechtigung, z.B. als Kindererziehende noch geprüft wird.

Hinweis: Prozentangaben beziehen sich jeweils auf die Spaltensummen; Abweichungen der Summe von 100 % sind rundungsbedingt.

Beamte[14] und mittelbar Zulageberechtigte[15] machen mit 6,2 % bzw. 4,4 % aller Zulageberechtigten die nächstgrößeren Gruppen aus. Alle anderen Personengruppen waren für das Beitragsjahr 2017 von eher untergeordneter Bedeutung. Im Vergleich zu früheren Beitragsjahren zeigt sich bei den mittelbar Zulageberechtigten seit dem Beitragsjahr 2012 ein deutlicher Rückgang. So ist die Anzahl an mittelbaren Zulageempfängern im Beitragsjahr 2017 mit rd. 481 000 um rd. 178 000 niedriger als noch im Beitragsjahr 2011 mit rd. 659 000[16]. Das dürfte u.a. eine Folge der Rechtsänderung sein, da ab dem Beitragsjahr 2012 der Mindestbeitrag zur Zulagegewährung für mittelbare Zulageempfänger von 0 EUR auf 60 EUR erhöht wurde. Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass nicht alle mittelbar Berechtigten ihren Eigenbeitrag von 0 auf mindestens 60 EUR angepasst haben, um eine Zulage zu erhalten.

2.5 Gesamtbeiträge nach Anbietertypen

Werden alle Gesamtbeiträge (Eigenbeiträge bzw. Tilgungsleistungen + Zulagen) des Beitragsjahres 2017 danach analysiert, bei welchem Anbietertyp[17] diese angelegt wurden, so ergibt sich folgendes Bild: Mit rd. 55,6 % wurde der überwiegende Teil der Gesamtbeiträge beim Anbietertyp Versicherungen gespart, gefolgt von Bausparkassen, die rd. 17,3 % aller Gesamtbeiträge auf sich vereinen konnten. Den dritten Platz erreichten die Kapitalanlagegesellschaften mit rd. 16,1 %, denen die übrigen Kreditinstitute mit rd. 6,7 % und die Pensions- und Zusatzversorgungskassen mit rd. 2,2 % bzw. rd. 2,1 % folgen (s. Tabelle 6).

Gegenüber dem Beitragsjahr 2016 sind nur geringfügige Änderungen der Verteilung erkennbar. Erneut können vor allem die Bausparkassen ihren Anteil an den Gesamtbeiträgen etwas steigern. Auch die Zusatzversorgungskassen verzeichnen einen leichten Zuwachs. Anteile verlieren insbesondere die Versicherungen, aber auch die Kapitalanlagegesellschaften.

14: Zur Gruppe der Förderberechtigten „Beamten" zählen u. a. auch Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit.

15: Ehe-/Lebenspartner von unmittelbar Förderberechtigten, die selbst über keinen unmittelbaren Förderanspruch verfügen.

16: Vgl. Jaworek, Kruse, Scherbarth: Förderung der Riester-Rente durch Zulagen und Sonderausgabenabzug: Aktuell 10,9 Millionen geförderte Personen im Beitragsjahr 2013, RVaktuell 3/2017, S. 83.

17: Eine Zuordnung der Zulageempfänger nach Anbietertyp ist nicht möglich, da ein Zulageempfänger pro Beitragsjahr – innerhalb der maximal möglichen Förderung – für bis zu zwei Riester-Verträge eine Zulage erhalten kann. Bei den auch enthaltenen Fällen mit Steuerentlastung kann eine unbegrenzte Zahl an Riester-Verträgen durch den Sonderausgabenabzug gefördert werden. Im folgenden Abschnitt basieren die Angaben daher auf vertrags- und nicht auf personenbezogenen Auswertungen.

Anbietertyp	Anteil an den Gesamtbeiträgen in %	
	2016*	2017
Bausparkasse	16,5	17,3
Kapitalanlagegesellschaft	16,3	16,1
Übrige Kreditinstitute	6,7	6,7
Pensionsfonds	0,0	0,0
Pensionskasse	2,2	2,2
Versicherung	56,3	55,6
Wohnungsbaugenossenschaft	-	-
Zusatzversorgungskasse	1,9	2,1

Tabelle 6: Struktur der Gesamtbeiträge der geförderten Riester-Verträge nach Anbietertypen für die Beitragsjahre 2016 bis 2017 zum Auswertungsstichtag 15.5.2020

* Die Zahlen für das Beitragsjahr 2016 sind aktualisierte Ergebnisse zum Auswertungsstichtag 15.5.2020.

Hinweis: Prozentangaben beziehen sich jeweils auf die Spaltensummen; Abweichungen der Summe von 100 % sind rundungsbedingt.

Während Pensionsfonds und Pensionskassen nur einen geringen Anteil aller Gesamtbeiträge auf sich vereinen können, zeigt sich bei den durchschnittlichen Gesamtbeiträgen je Vertrag ein ganz anderes Bild: Hier weisen Pensionskassen mit rd. 1 481 EUR den höchsten und Pensionsfonds mit rd. 1 294 EUR für das Beitragsjahr 2017 den dritthöchsten Wert aus. Diese Werte liegen deutlich über dem Durchschnittswert aller geförderten Riester-Verträge von rd. 1 009 EUR. Dies trifft auch für die durchschnittlichen Gesamtbeiträge je Vertrag bei den Bausparkassen zu. Kreditinstitute und Versicherungen verzeichnen hingegen mit rd. 881 EUR bzw. 941 EUR – im Vergleich zu allen geförderten Riester-Verträgen – an dieser Stelle weiterhin unterdurchschnittliche Werte (s. Tabelle 7). Es ist zu vermuten, dass die geförderten Personen, die einen Riester-Vertrag bei einer Pensionskasse bzw. einem Pensionsfonds abschließen, über deutlich höhere Einnahmen verfügen als Personen mit einer geförderten Riester-Rentenversicherung bzw. einem Riester-Banksparplan. Dies führt – bei voller Ausschöpfung des Zulageanspruchs – zu höheren Eigenbeiträgen und damit auch zu höheren Gesamtbeiträgen bei den erstgenannten Anbietertypen.

Für Bezieher höherer Einnahmen dürfte der im Jahr 2017 noch bestehende entscheidende Nachteil der doppelten Verbeitragung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (KV/PV)[18] – sowohl in der Beitrags- als auch in der Leistungsphase – von geringer Bedeutung sein. Sie beziehen ggf. Einnahmen über der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen KV oder sind Mitglied einer privaten Krankenkasse.

18: Mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz (vgl. Fn. 1) unterliegen ab 2018 betriebliche Riester-Renten künftig wie private Riester-Renten in der Regel nicht mehr der KV- und PV-Pflicht in der Leistungsphase. Das soll die Attraktivität steigern.

Anbietertyp	Durchschnittlicher Gesamtbeitrag je gefördertem Vertrag* in EUR	
	2016**	2017
Bausparkasse	1.293,67	1.347,80
Kapitalanlagegesellschaft	982,82	997,37
Übrige Kreditinstitute	858,30	881,25
Pensionsfonds	1.295,31	1.294,01
Pensionskasse	1.412,28	1.481,01
Versicherung	915,70	941,05
Wohnungsbaugenossenschaft	-	-
Zusatzversorgungskasse	979,91	1.084,17
Insgesamt	978,29	1.009,41

Tabelle 7: Durchschnittliche Gesamtbeiträge je gefördertem Vertrag nach Anbietertypen für die Beitragsjahre 2016 bis 2017 zum Auswertungsstichtag 15.5.2020

* Zu beachten ist, dass eine geförderte Person über mehrere geförderte Altersvorsorgeverträge verfügen kann.
** Die Zahlen für das Beitragsjahr 2016 sind aktualisierte Ergebnisse zum Auswertungsstichtag 15.5.2020.

Gegenüber den aktualisierten Ergebnissen des Beitragsjahres 2016 mit rd. 978 EUR zeigt sich ein Anstieg der durchschnittlichen Gesamtbeiträge aller geförderten Riester-Verträge in 2017 um rd. 31 EUR auf rd. 1 009 EUR je Vertrag. Die höchsten Anstiege verzeichneten Zusatzversorgungskassen, gefolgt von Pensionskassen und Bausparkassen.

2.6 Durchschnittsförderung der geförderten Personen

Der durchschnittliche Gesamtförderbetrag durch Zulagen und/oder eine Steuerentlastung durch den Sonderausgabenabzug beträgt im Beitragsjahr 2017 rd. 356 EUR (s. Tabelle 8). Die Förderung ist bei Frauen aufgrund des höheren Anteils von Frauen mit gewährten Kinderzulagen mit rd. 387 EUR um rd. 72 EUR höher als bei Männern mit rd. 315 EUR.

Differenziert nach den einzelnen Förderformen ergeben sich folgende Durchschnittswerte:

Die durchschnittliche Förderung mit Grundzulage je Zulageempfänger betrug für das Beitragsjahr 2017 rd. 120 EUR. Dabei lag sie für Frauen mit durchschnittlich rd. 123 EUR um rd. 8 EUR über der von Männern. Die Gründe hierfür dürften zum einen

die höheren maßgebenden Einnahmen der Männer sein, die für die gleiche absolute Zulageförderung entsprechend höhere Eigenbeiträge erfordern. Zum anderen ist unter den Frauen der Anteil der Fälle mit Kinderzulage wesentlich höher als unter den Männern (s. Tabelle 3, Abschnitt 2.3).

Das führt zu einem entsprechend geringeren Mindesteigenbeitrag[19] bzw. bei gleichen Einnahmen und gleicher Zulagenhöhe zu einem entsprechend geringeren notwendigen Eigenbeitrag. Gegenüber dem Beitragsjahr 2016 ist die durchschnittliche Förderung mit Grundzulage für das Beitragsjahr 2017 bei Männern und Frauen nahezu konstant geblieben.

Die Reformwirkung des Betriebsrentenstärkungsgesetzes mit einer Erhöhung der maximal erreichbaren Grundzulage ab dem Beitragsjahr 2018 von 154 EUR auf 175 EUR zeigt sich in den vorläufigen Ergebnissen für die Beitragsjahr 2018 und 2019. Die durchschnittliche Grundzulage ist mit rd. 136 EUR für das Beitragsjahr 2018 und mit rd. 137 EUR im Beitragsjahr 2019 um rd. 16 EUR bzw. 17 EUR und damit um 13 % bzw. 14 % höher als im Beitragsjahr 2017 mit rd. 120 EUR.

Diejenigen Zulageempfänger, die neben der Grundzulage auch Anspruch auf den Berufseinsteiger-Bonus hatten, erhielten diesen in Höhe von durchschnittlich rd. 178 EUR. Gegenüber dem Beitragsjahr 2016 liegt die durchschnittliche Höhe des Berufseinsteiger-Bonus für das Beitragsjahr 2017 um rd. 2 EUR höher.

Zulageempfänger mit einem Anspruch auf Kinderzulagen erhielten diese für das Beitragsjahr 2017 in durchschnittlicher Höhe von rd. 351 EUR. Gegenüber dem Beitragsjahr 2016 stieg die durchschnittliche Kinderzulage um knapp 9 EUR. Das dürfte auf den steigenden Anteil von Kindern ab dem Geburtsjahr 2008 zurückzuführen sein, für die ein Zulageanspruch von 300 EUR besteht (für vor 2008 geborene Kinder: 185 EUR).

19: Der „Mindesteigenbeitrag" ist die Höhe des Eigenbeitrags, der für die Gewährung der vollen Zulage erforderlich ist. Dieser Betrag errechnet sich in der Regel aus 4 % der maßgebenden Einnahmen abzüglich des Zulageanspruchs unter Beachtung des festgelegten Sockelbetrages von 60 EUR jährlich.

Form der Förderung	Durchschnittliche Förderung je Person* nach Form der Förderung in EUR					
	Männer und Frauen		Männer		Frauen	
	2016**	2017	2016**	2017	2016**	2017
Grundzulage*	120,04	119,67	115,43	115,19	123,57	123,03
Berufseinsteiger-Bonus*	175,22	177,58	175,31	177,37	175,13	177,78
Kinderzulage*	342,68	351,32	347,93	355,86	341,49	350,31
Zulagen insgesamt*	246,03	250,70	171,40	172,57	303,17	309,45
Steuerentlastung*	247,43	250,45	288,14	292,15	207,36	209,97
Insgesamt*	347,37	356,14	307,58	314,93	377,90	387,24

Tabelle 8: Durchschnittliche Förderung nach Form der Förderung und nach Geschlecht für die Beitragsjahre 2016 bis 2017 zum Auswertungsstichtag 15.5.2020

* Die Durchschnittswerte sind jeweils bezogen auf Empfänger mit der jeweiligen Förderform. Die den jeweiligen Durchschnitten zugrunde liegenden Fallzahlen sind in Tabelle 1 ausgewiesen.
** Die Zahlen für das Beitragsjahr 2016 sind aktualisierte Ergebnisse zum Auswertungsstichtag 15.5.2020.

Die durchschnittliche Förderung durch alle Zulagen beträgt pro Zulageempfänger im Beitragsjahr 2017 rd. 251 EUR und ist bei Frauen wegen der häufigeren Gewährung von Kinderzulagen mit rd. 309 EUR erheblich höher als bei Männern mit rd. 173 EUR.

Die durchschnittliche Steuerentlastung durch den Sonderausgabenabzug beträgt im Beitragsjahr 2017 rd. 250 EUR und ist bei Männern mit rd. 292 EUR um rd. 82 EUR höher als bei Frauen mit rd. 210 EUR. Der Grund hierfür dürften die im Durchschnitt höheren maßgebenden Einnahmen und der dadurch bedingte höhere Grenzsteuersatz bei Männern sein.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass Frauen durch Zulagen derzeit in einem höheren Ausmaß gefördert werden als Männer, während Männer stärker von der Steuerentlastung profitieren[20].

2.7 Berechnung und Darstellung von Zulage- und Gesamtförderquoten

Die Zulagequote stellt dar, welchen Anteil die Zulagen am Gesamtbeitrag ausmachen[21]. In Berichterstattungen vor 2016 wurde das Volumen der Zulageförderung ins Verhältnis zu dem Volumen der Gesamtbeiträge der mit Zulagen geförderten Riester-Verträge gesetzt[22]. Ein Ergebnis war, dass die Zulagequote tendenziell sinkt, da die Zulagen (Zähler) aufgrund der Maximalbeträge weitestgehend statisch sind, während die Eigenbeiträge (Bestandteil des Nenners) mit im Zeitablauf wachsenden Einkommen steigen. Bei einer verteilungsorientierten Betrachtung stehen die individuell berechneten Quoten im Fokus. Bekannt ist, dass die im Mikroansatz - also pro geförderter Person - in gleicher Weise berechneten Förderquoten in Abhängigkeit von weiteren Variablen (z.B. Geschlecht, Einkommen, Gebiet, Beitragshöhe, Kinderzahl, Alter, Anlegertyp) sehr stark streuen. Um eine derart differenzierte Betrachtung zu ermöglichen, wurde die Berechnung der Förderquoten zum ersten Mal für den Auswertungsstichtag 15.5.2015 auf Personenebene (Mikroansatz) analog zu früheren Berechnungen des Statistischen Bundesamtes erweitert[23].

20: Jedoch kann diese Aussage nur auf Personenebene getroffen werden, da der Haushaltskontext bzw. die Haushaltseinnahmen und die Förderung je Haushalt aus den Verwaltungsdaten nicht ersichtlich sind.

21: Formelmäßig: Zulagequote = alle Zulagen / (Eigenbeiträge bzw. Tilgungen + alle Zulagen)

22: Zuletzt Jaworek, Kruse, Scherbarth: Förderung der Riester-Rente durch Zulagen und Sonderausgabenabzug: Aktuell 10,9 Millionen geförderte Personen im Beitragsjahr 2013, RVaktuell 3/2017, S. 87f.

23: Für die vorliegende Auswertung wurde die Zulagequote auf Mikroebene analog dem Verfahren des Statistischen Bundesamtes berechnet (arithmetischer Durchschnitt und Median aller individuellen Zulagequoten). In früheren Artikeln in RVaktuell vor 2016 wurde die Zulagequote auf Makroebene (Summe der Zulageförderung im Verhältnis zur Summe der Gesamtbeiträge) berechnet. Zu den unterschiedlichen Berechnungsmethoden der Zulagequote vgl.: Rieckhoff, Dittrich und Gerber: Statistische Auswertung der Riester-Förderung, Wirtschaft und Statistik 7/2010, S. 653-663, hier insbes. S. 663.

Art der Quote/Region	Durchschnittliche individuelle Förderquoten in %					
	Männer und Frauen		Männer		Frauen	
	Arithm. Mittel***	Median****	Arithm. Mittel***	Median****	Arithm. Mittel***	Median****
Zulagequote* insgesamt	30,7	19,1	18,9	11,0	39,5	31,4
Alte Bundesländer (ohne Berlin)	30,6	18,7	18,5	10,3	39,9	31,8
Neue Bundesländer (inkl. Berlin)	31,0	20,7	21,2	14,3	37,8	30,4
Gesamtförderquote** insgesamt	37,7	32,4	27,9	26,6	45,1	38,5
Alte Bundesländer (ohne Berlin)	38,0	32,7	27,8	26,8	45,9	39,1
Neue Bundesländer (inkl. Berlin)	36,9	31,4	28,8	26,1	42,6	36,4

Tabelle 9: Durchschnittliche individuelle Förderquoten nach Art, Geschlecht und Region für das Beitragsjahr 2017 zum Auswertungsstichtag 15.5.2020

* Die Zulagequote berechnet sich pro Person mit Zulage aus: Summe der Zulagen im Verhältnis zur Summe der Gesamtbeiträge (Eigenbeiträge bzw. Tilgungen zzgl. aller Zulagen)
** Die Gesamtförderquote berechnet sich pro geförderter Person aus: Summe der Zulagen und Steuerentlastung im Verhältnis zur Summe der Gesamtbeiträge.
*** Arithmetisches Mittel der jeweiligen individuellen Quoten.
**** Jeweils 50 % der Fallgruppe haben eine individuelle Förderquote, die niedriger bzw. höher ist als der Medianwert.

In Tabelle 9 sind Ergebnisse zweier Kennziffern der Verteilung (arithmetisches Mittel der individuellen Förderquoten und der Medianwert) zum aktuellen Auswertungsstichtag 15.5.2020 für das Beitragsjahr 2017 differenziert nach Art der Förderquote, Geschlecht und Gebiet dargestellt.

Ein Ergebnis ist, dass Frauen mit 39,5 % eine etwa doppelt so hohe durchschnittliche Zulagequote wie Männer mit 18,9 % aufweisen und dass die Zulagequote von Männern in den neuen Bundesländern höher als in den alten Bundesländern ist. Der Medianwert der Zulagequote zeigt z. B., dass jeweils die Hälfte der weiblichen Zulageempfänger in den alten Bundesländern eine Zulagequote aufweist, die höher bzw. niedriger als 31,8 % ist, während bei Männern in den alten Bundesländern der Medianwert nur bei 10,3 % liegt. Die Ursachen hierfür dürften hauptsächlich in einem unterschiedlichen Einnahmenniveau und einer unterschiedlichen Höhe der jeweiligen Kinderzulage zu finden sein. Eine weitere Kennziffer ist die Gesamtförderquote. Sie stellt dar, welchen Anteil die Gesamtförderung aus Zulagen und / oder einer über die Zulage hinausgehenden Steuerentlastung am gesamten Sparbeitrag aller geförderten Personen ausmacht[24].

Die Gesamtförderquote ist bei Fällen mit Zulage und über die Zulage hinausgehender Steuerentlastung höher als die Zulagequote, da im Zähler neben der Zulage auch die über die Zulage hinausgehende Steuerentlastung berücksichtigt wird. Die Gesamtförderquote beträgt für das Beitragsjahr 2017 im arithmetischen Mittel insgesamt rd. 37,7 % und ist bei Frauen mit 45,1 % höher als bei Männern mit 27,9 % (s. Tabelle 9). Der Medianwert der Gesamtförderquote beträgt für das Beitragsjahr 2017 rd. 32,4 %. Das bedeutet, dass die Hälfte der geförderten Personen einen Förderanteil an den Gesamtbeiträgen von mindestens einem Drittel aufweist.

3. Fazit

Die Förderung der Riester-Rente durch Zulagen und/oder einer über die Zulage hinausgehender Steuerentlastung durch den Sonderausgabenabzug erreichte für das Beitragsjahr 2017 knapp 11,0 Millionen Personen, wobei gegenüber den aktualisierten Ergebnissen für das Beitragsjahr 2016 ein leichter Rückgang um rd. 84 000 Personen zu verzeichnen ist. Die Summe der Zulageförderung von rd. 2,715 Mrd. EUR, die über die Zulage hinausgehende Steuerentlastung von rd. 1,188 Mrd. EUR und Eigenbeiträge von rd. 8,926 Mrd. EUR verdeutlichen die weiterhin hohe Bedeutung der geförderten Riester-Rente für die Altersvorsorge. Von den rd. 2,715 Mrd. EUR an Zulageförderung entfällt mit rd. 1,401 Mrd. EUR etwas mehr als die Hälfte auf Kinderzulagen.

Bei der Verteilungsanalyse der Förderung zeigt sich, dass der größere Teil der geförderten Personen unterdurchschnittliche maßgebliche Einnahmen bezieht. Unter den Zulageempfängern für das Beitragsjahr 2017 sind die Personen in der Mehrheit, bei denen neben der Grundzulage keine Kinderzulage gewährt wurde. Diese Aussage gilt jedoch nicht, sofern nur die weiblichen Zulageempfänger betrachtet werden. Da die Kinderzulage stets nur ein Elternteil erhält, kann nach wie vor davon ausgegangen werden, dass die Zulageförderung insbesondere Familien mit Kindern zugutekommt. Bei der Analyse der Vollständigkeit der individuellen Zulageförderung kann festgehalten werden, dass weiterhin viele Zulageempfänger nicht den vollen Eigenbeitrag leisten und daher ihren Zulageanspruch nicht vollständig realisierten.

24: Formelmäßig: Gesamtförderquote = (alle Zulagen + Steuerentlastung durch Sonderausgabenabzug) / (Eigenbeiträge bzw. Tilgungen + alle Zulagen)

Bezogen auf die Altersstruktur zeigt sich, dass unter den geförderten Personen des Beitragsjahres 2017 die Geburtsjahrgänge 1961 bis 1970 mit 31,0 % am stärksten vertreten sind.

Unter den gewählten Anbietertypen dominieren die Versicherungen - gemessen an den Gesamtbeiträgen. Gemessen an den Durchschnittsbeiträgen je gefördertem Vertrag zeigen sich die Pensionskassen, die Bausparkassen und die Pensionsfonds führend, was als Indiz für eine Beteiligung von Personen mit höheren Einnahmen gewertet werden kann. Der durchschnittliche Gesamtförderbetrag durch Zulagen und/oder einer Steuerentlastung durch den Sonderausgabenabzug beträgt pro Person im Beitragsjahr 2017 rd. 356 EUR. Die Förderung ist bei Frauen aufgrund des höheren Anteils von Kinderzulagen mit rd. 387 EUR um rd. 72 EUR höher als bei Männern mit rd. 315 EUR. Demzufolge sind Zulagequote und Gesamtförderquote bei Frauen weiterhin höher als bei Männern.

Die Reformwirkung des Betriebsrentenstärkungsgesetzes mit einer Erhöhung der maximal erreichbaren Grundzulage ab dem Beitragsjahr 2018 von 154 EUR auf 175 EURzeigt sich in den vorläufigen Ergebnissen für die Beitragsjahr 2018 und 2019. Die durchschnittliche Grundzulage ist mit rd. 136 EUR für das Beitragsjahr 2018 und mit rd. 137 EUR im Beitragsjahr 2019 um rd. 16 EUR bzw. 17 EUR und damit um 13 % bzw. 14 % höher als im Beitragsjahr 2017 mit rd. 120 EUR.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass Frauen im Rahmen der Riester-Rente derzeit in einem höheren Ausmaß gefördert werden als Männer. Insgesamt verdeutlichen die Ergebnisse der Zulageförderung für das Beitragsjahr 2017, dass die Förderung der Riester-Rente wichtige Zielgruppen tatsächlich erreicht. Die statistischen Ergebnisse, die jährlich vom BMF im Internet veröffentlicht werden, können gleichzeitig Anhaltspunkte für die derzeit diskutierte Weiterentwicklung dieses Förderinstruments liefern.

IT-Sicherheit in der digitalen Organisation

Dr. Michael Stegmann
ist Leiter des Zentralen IT-Sicherheitsmanagements der Deutschen Rentenversicherung Bund.

Digitalisierung und Vernetzung sind zentrale Begriffe, wenn es darum geht, Trends für die gesellschaftliche Entwicklung und die Zukunft der Arbeitswelt zu beschreiben. Von Verwaltungen und Behörden wird erwartet, dass sie ihre Kundenservices online zur Verfügung stellen und ihre internen Geschäftsprozesse möglichst papierlos als digitale Prozesse ausgestalten. Dabei kommt es ganz besonders darauf an, die geschäftliche Kommunikation – auch die zwischen Organisationen – vernetzt mit moderner (Kommunikations) technik zu betreiben. Aber je digitaler eine Organisation sich aufstellt, desto nachhaltiger sind dann auch die Konsequenzen, die Ausfälle von Systemen nach sich ziehen. Der Verlust von Daten oder Schaden an den Netzverbindungen kann im schlimmsten Fall zum Kollaps eines (Teil-)Systems führen.

1. Einleitung

Die Corona-Pandemie hat den vorhandenen Trend der Digitalisierung ganz besonders im Bereich der Arbeitswelt und im Bereich der Verwaltung nochmals deutlich beschleunigt. Er zeigt aber auch die damit einhergehenden neuen Abhängigkeiten und Schwachstellen. Die neuen Möglichkeiten gibt es nicht umsonst, sie werden begleitet von neuen Anforderungen. Was muss getan werden, damit digitale Prozesse nicht nur performant zur Verfügung stehen, sondern auch verlässlich abgesichert sind?

Häufig wird dabei ein angemessener Stand der IT-Sicherheit eingefordert. Genauso häufig bleibt aber offen, was darunter zu verstehen ist. Insofern wird als Lösung alles angeboten, von fast beliebigen Einzelmaßnahme bis hin zu abstrakten Zieldefinitionen und wohl formulierter Wolkenschieberei. Der Beitrag widmet sich der Frage, wie IT-Sicherheit umgesetzt werden kann. Im Fokus stehen Organisationen, die neben der Bereitstellung von Diensten auch besonders auf den Schutz der ihr anvertrauten Daten und auf die verlässliche und dauerhafte Durchführung ihrer Geschäftsprozesse angewiesen sind.

Es geht also darum in angemessener Kürze systematisch zu bestimmen, wie IT-Sicherheit organisiert ist, wie sie arbeitet und was die konkreten Ziele sind.

2. Ab- und Eingrenzung von IT-Sicherheit

Zunächst gilt es Klarheit zu erzielen, was der grundsätzliche Auftrag der IT-Sicherheit ist. Nicht selten wird sie deckungsgleich mit dem Datenschutz gesetzt. Das ist aber ein weit verbreiteter Irrtum und führt am Ende zu einer falschen Einordnung. Deshalb soll die IT-Sicherheit hier bewusst vom Datenschutz abgegrenzt werden.

Richtig ist, dass es Überschneidungen und Gemeinsamkeiten gibt, aber auch eklatante Unterschiede. Bereits im formalen Auftrag lassen sich Unterschiede erkennen. Der Datenschutzbeauftrage übt eine Kontrollfunktion aus und überwacht die Organisation, für die er zuständig ist[1]. Wesentliches Ziel ist dabei der Schutz der personenbezogenen Daten aus der Perspektive der betroffenen Personen. Die IT-Sicherheit ist Teil der Unternehmensstrategie und soll für das Unternehmen sicherstellen, dass es gut abgesichert ist. Auch hier gilt das Teilziel, Personendaten zu schützen. Allerdings wird dieses nicht nur zum Zweck des Personenschutzes verfolgt, sondern mit Blick auf das Unternehmen und seinem Interesse am Schutz von Personendaten. Dem Unternehmen soll möglichst kein Schaden entstehen, sei es im Betriebsablauf oder als Schaden in der öffentlichen Reputation oder durch einen Gesetzesverstoß.

Das lässt sich anhand eines Beispiels illustrieren: Während die IT-Sicherheit z.B. bei der Überwachung der Datenkommunikation über das Internet daran interessiert ist, nutzerbezogenes Verhalten an den Endgeräten zu protokollieren und zu analysieren, um mögliche Kompromittierungen der Unternehmenssysteme festzustellen (z.B. durch eingeschleusten Schadcode), richtet sich der Bewertungsmaßstab des Datenschutzes, ob die Überwachung dieser Endgeräte zulässig ist, an den Rechten und dem Schutz der Nutzer aus.

Das Schutzziel der Datenintegrität teilen sich Datenschutz und IT-Sicherheit nur soweit personenbezogene Daten betroffen sind. Die IT-Sicherheit interessiert sich zusätzlich für den Integritätsschutz wichtiger Betriebsdaten (z.B. Dokumente zur Datenverarbeitungsarchitektur, Netzpläne, Gebäudeinfrastruktur etc.) und sie richtet die Maßnahmen nicht nur an den Betroffenenrechten aus, sondern aus Sicht des Unternehmens.

Das Schutzziel der Verfügbarkeit, also für präventive und reaktive Maßnahmen bis hin zur Notfallabsicherung von Prozessen, Verfahren und Systemen zu sorgen, um die Geschäftsprozesse der Organisation mit einem angemessenen Niveau sicherzustellen, kennt nur die IT-Sicherheit, dieses Sicherungsziel ist dem Datenschutz fremd.

3. IT-Sicherheit als PRE-Ansatz

Besonders en vogue ist aktuell die Begrifflichkeit der sog. Cyber-Sicherheit als Spezialgebiet der IT-Sicherheit. So firmiert das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) in seinem aktuellen Bericht als „Cyber-Sicherheitsbehörde" des Bundes[2]. Tatsächlich ist die Absicherung von Netzzugängen und von Datenkommunikation über Netze ein wesentlicher Pfeiler der Absicherung von Online-Services und der Online-Kommunikation. Aber es gehört auch zur Wahrheit, dass es weitere wichtige Säulen einer Sicherheitsstrategie geben muss.

1: Vgl. Witt (2019): Datenschutz kompakt und verständlich, Springer Vieweg.
2: BSI: Die Lage der IT-Sicherheit in Deutschland 2020, S. 3.

Die Umsetzung von IT-Sicherheit muss für eine Organisation angemessen gestaltet werden. Das beinhaltet die organisatorische Einbettung in die Organisation sowie den Aufbau und die Gestaltung von Prozessen. Wichtige Orientierungsgrößen sind Standards zur IT-Sicherheit. Ein wichtiger Maßstab ist die ISO 27001[3]. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik hat mit dem aktuellen Standard BSI-Grundschutz einen elaborierten Rahmen geschaffen, mit dem IT-Sicherheit ausgestaltet werden kann[4]. Die Deutsche Rentenversicherung hat sich bereits im Jahr 2018 durch eine verbindliche Entscheidung ihres Bundesvorstandes darauf festgelegt, Informationssicherheit nach dem BSI-Grundschutz umzusetzen[5].

Häufig bleibt beim bloßen begrifflichen Bezug auf IT-Sicherheit oder im weiter gefassten Sinne auf Informationssicherheit unklar, wie diese definiert werden kann und was die konkreten Ziele sind. Die Ziele, die mit den Strukturen und Prozessen der IT-Sicherheit verbunden sind, müssen geordnet werden, um eine grundsätzliche Systematik zu erkennen. Der hier vorgeschlagene PRE-Ansatz zur IT-Sicherheit liefert einen kompakten Zugang.

Systematisch lässt sich IT-Sicherheit mit zwei Dimensionen grundsätzlich definieren. Die erste Dimension bildet die organisatorische und strukturelle Unterscheidung der IT-Sicherheit in IT-Sicherheitsmanagement und operative IT-Sicherheit. Beide bilden eine Einheit. Handlungsrahmen, Prozesse und auch die fachliche Expertise des notwendigen Personals sind allerdings verschieden.

Die zweite Dimension ist die Zielstellung. IT-Sicherheit hat einen präventiven Ansatz („P"). Dabei geht es um die Vorsorge für die Organisation. Die Strukturen und Prozesse dienen der Resilienz der Organisation, so dass ihre Daten, Verfahren und Geschäftsprozesse und ihre Infrastruktur möglichst geschützt sind. Im Rahmen des IT-Sicherheitsmanagements geht es u. a. darum, den Geschäftsbetrieb durch Vorgaben (Policy) und die strukturierte Betrachtung und Beobachtung der Prozesse in Form von Sicherheitskonzepten abzusichern. Präventive Maßnahmen im Rahmen der operativen IT-Sicherheit sind z.B. die systematische Überwachung der Netze und der IT-Systeme sowie der betriebenen Anwendungen.

Was unter „geschützt" zu verstehen ist, dem widmen wir uns im Abschnitt zu den Schadvektoren. Ferner hat IT-Sicherheit einen reaktiven Ansatz („RE"). Hier drehen sich die Prozesse darum, einen eingetretenen Schaden oder eine erkannte Schwachstelle zu beheben und ggf. Maßnahmen einzuleiten, um in einem eingetretenen Schadensereignis weiter handlungsfähig zu bleiben.

Die beiden Dimensionen lassen sich miteinander in Beziehung setzen. So lässt sich erkennen, wie unter dem grundsätzlichen Aspekt der Ausrichtung Prävention und Reaktion („PRE") die Aufgaben der IT-Sicherheit zu definieren und die Schwerpunkte festzulegen sind (vgl. Abb.1).

3: Vgl. Brenner et al. (2017): Praxishandbuch ISO/IEC 27001, Management der Informationssicherheit und Vorbereitung auf die Zertifizierung, Carl Hanser Verlag, München.

4: BSI: BSI-Standard 200-2, IT-Grundschutzmethodik (www.bsi.bund.de/grundschutz).

5: Die verbindlichen Entscheidungen der Deutschen Rentenversicherung können eingesehen werden unter: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Ueber-uns-und-Presse/Struktur-und-Organisation/Selbstverwaltung/verbindliche-entscheidungen/verbindliche_entscheidungen.html. S. Entscheidung vom 18.6.2018.

	PRÄVENTION	REAKTION	**IT-Sicherheit**
ISM (IT-Sicherheitsmanagement)	- Regelwerk (Policy) - Sicherheitskonzepte - Risikoplanung - Prüfung und Revision - Schulung, Sensibilisierung - Beratung	- Monitoring der Maßnahmen zu Behebung erkannter Schwachstellen - Planen von Maßnahmen aus der Risikobetrachtung	Planung, Steuerung und Vorgaben zur Erreichen eines Vorsorgeniveaus für eine abgesicherte Organisation
Operative IT-Sicherheit (ITSI)	- Monitoring - Erkennen und Behandeln von Schwachstellen (SIEM)	- Sicherheitsvorfälle erkennen - Prozesse, um Sicherheitsvorfälle zu beheben.	Überwachung der Verfahren und Systeme zur Vermeidung von Sicherheitsvorfällen und Behandlung von eingetretenen Sicherheitsvorfällen
IT-Sicherheit	Vorsorge zur Härtung der Organisation (mit PDCA-Zyklus: Plan, Do, Check, Act)	Beheben von Sicherheitslücken und von Sicherheitsvorfällen	

Abb. 1: PRE-Ansatz zur IT-Sicherheit
Quelle: Eigene Darstellung.

4. Angriffsvektoren und Aufgaben der IT-Sicherheit

Wie bereits erwähnt, ist es sinnvoll einen Schritt weiter zu gehen. Wenn IT-Sicherheit als präventive und reaktive Instanz etabliert werden soll, ist damit noch immer nicht geklärt, vor was die Organisation eigentlich geschützt werden soll. Neben dem Regelwerk zur Umsetzung von IT-Sicherheit ist es wichtig das Ziel „Absicherung der Organisation" auf der praktischen Ebene zu verdeutlichen. Das geht zum einen dadurch, indem man konkret die Arbeitsweise von IT-Sicherheit definiert und indem man konkret versucht die möglichen Schadensvektoren für die Organisation zu benennen.

Das lässt sich auf Basis von Schadszenarien oder Angriffsvektoren auf den Punkt bringen. Die Bedrohungen oder Schwachstellen der Organisation lassen sich auf Aufgaben der IT-Sicherheit beziehen und dienen damit auch als Bewertungsrahmen. Im Wesentlichen wird hier versucht, den Ansatz des BSI auf die Organisation selbst anzuwenden[6]. Das BSI gibt in seinem Standard zur Informationssicherheit einen sehr feingranularen, auf Gefährdungen bezogenen Ansatz vor. Es gilt diesen auf elementare Schadvektoren für die zu schützende Organisation zu verallgemeinern. Der Blick soll hier auf Organisationen gerichtet werden, die in ihrem Geschäftsbetrieb im Schwerpunkt auf EDV-bezogene Organisation ihrer Geschäftsprozesse und auf die netzbasierte (Daten)-kommunikation angewiesen sind. Dabei lassen sich sieben potenzielle Schwachstellen und Angriffsvektoren identifizieren.

Abb. 2 nennt zunächst sieben zentrale Angriffsvektoren und beschreibt die damit verbundenen Schwachstellen. Im Folgenden werden dann die zugehörigen Aufgaben und Tätigkeiten der IT-Sicherheit bestimmt. Dabei wird unterschieden zwischen dem IT-Sicherheitsmanagement und der operativen IT-Sicherheit. Ein wichtiger Punkt dabei ist, dass sich IT-Sicherheit und die für die Geschäftsprozesse verantwortlichen Einheiten, und hier insbesondere die Betriebseinheiten der IT ergänzen müssen. Deshalb soll neben dem Aktionsradius der IT-Sicherheit auch der Anknüpfungspunkt an die betriebliche Umsetzung dargestellt werden.

6: BSI: BSI Standard 200-2, a. a. O.

Angriffsvektor	Schwachstellen	IT-Sicherheit		Betriebliche Umsetzung
		Operativ	Management	
Zugänge in das Netz der Deutschen Rentenversicherung (insbesondere Internet)	Cyberattacken aus Fremdnetzen und Einfangen von Schadsoftware insbesondere aus dem Internet durch unzureichende Absicherung der Datenkommunikation, der Mail-Systeme, der Download-Möglichkeiten, der URL-Absicherung	Überwachen der Sicherheitssysteme Operative Policy zur Nutzung der Gateways Betreiben der Sicherheitssysteme Prozesse zur Behandlung von Sicherheitsvorfällen (CERT/SOC) Teilweise wird auch der Betrieb der Sicherheitsinfrastruktur betrieben (Perimeterschutzsysteme)	Vorgaben zur Sicherheitsarchitektur (CERT) Risikomanagement Vorgaben, z.B. Benutzerrichtlinien, Policy zur Nutzung der Gateways	Betrieb der Infrastruktur: Netzkomponenten und Perimeterschutzsysteme. Prozesse des betrieblichen Incidenthandling.
Ausnutzen von **Schwachstellen in der Infrastruktur**	Sabotage an der Infrastruktur (Gebäude Verkabelung und Gebäude-EDV). Z.B. durch mangelhafte Zutrittsregelungen	Planung, Umsetzung einer gehärteten Infrastruktur durch Pflege des Basis-Sicherheitskonzepts	Vorgaben und Überprüfung nach den Vorgaben des BSI-GS Risikomanagement	Betrieb nach den Vorgaben. Dokumentiert und geplant durch das Sicherheitskonzept Umsetzung der Anforderungen in der betrieblichen Praxis. Etablierung von Prozessen zur Sicherstellung der Anwendung von Richtlinien zur Sicherheit.

Schwachstellen im IT-Betrieb in den Systemen, Anwendungen und IT-Services	Ausnutzen von Schwachstellen durch Schadcode Resilienz bei der Netzarchitektur Unzureichendes Patchmanagement der Systeme Fehlende Resilienz der Anwendungen durch unzureichende Security-Implementierung (Angriffe über Webanwendungen etc.)	Pflegen des Basis-Sicherheitskonzepts (Bestand und Neuerungen) Netzarchitektur – Sicherheitsvorgaben umsetzen Sicherheitsmonitoring (SOC) Schwachstellenüberwachung und –analyse (SOC)	Vorgaben und Überprüfung nach den Vorgaben des BSI-GS: Sicherheit im Netzbereich, Schwachstellenmanagement, Monitoring Risikomanagement	Anwendungsbetrieb nach den Vorgaben. Dokumentiert und geplant durch das Sicherheitskonzept. Etablierung von Prozessen zur Sicherstellung der Anwendung von Richtlinien zur IT-Sicherheit.
Schwachstellen in Verfahren für die Geschäftsprozesse	Unzureichendes Rollen- und Rechtekonzept, fehlende Kontrolle und Überprüfung der Zugriffe. Schwachstellen in Webanwendungen Unzureichende Datensicherung und Recovery-Planung Fehlende Planung zur Verfügbarkeit (Ausfallsicherheit)	Pflege von Verfahrenssicherheits-konzepten (gesteuert über den ISIP-Prozess). Sicherheitsmonitoring von System und Verfahren über ein entsprechende Use Cases und Überwachung über ein Security Event Managementsystem (SIEM)	Beratung und Überprüfung bei der Erstellung der Verfahrenssicherheitskonzepte. Informationssicherheit in Prozessen (ISIP) Auditierung von Verfahren.	Anwendungsbetrieb nach den Vorgaben. Dokumentiert und geplant durch das Sicherheitskonzept.
Gezielter Angriff durch **Innentäter (Sabotage)**	Gezielter Missbrauch durch bestehende Möglichkeiten oder die Beschaffung von Möglichkeiten (gezielter Schaden an Infrastruktur und Systemen)	-	-	Muss möglichst vermieden werden durch Härtung der Infrastruktur.
Schwachstellen durch **Einzel- und Sonderlösungen**	Sonderlösungen können die Gesamtstruktur eines standardisierten und überwachten (Verfahrens)betriebs schwächen	-	-	Policy-konformer und standardisierter Betrieb. Softwareplanung.

Datenverarbeitung durch **externe Dritte**	Kompromittierung von Daten der RV durch mangelhafte Umsetzung der IT-Sicherheit bei Externen (z.B. externe Datenverarbeitung)	-	Regelungen (Richtlinien, Konzepte und Handlungsanweisungen) zu Sicherheitsanforderungen für Auftragsverarbeitung von Daten und Diensten. Vertragliche Regelungen nach Vorgaben der etablierten Policy. Überprüfung der Umsetzung der Sicherheitsanforderungen beim Dienstleister.	Beachtung des Regelwerks zur IT-Sicherheit bei der Gestaltung von Verträgen sowie bei der Durchführung von Beschaffungen.

Abb. 2: Sieben Angriffsvektoren und IT-Sicherheit
Quelle: Eigene Darstellung

5. Schluss

Der Digitalisierung von Geschäftsprozessen und Kunden-Services kann sich die Deutsche Rentenversicherung nicht verschließen. Je mehr Arbeitsabläufe allerdings digital und vernetzt gestaltet werden, umso wichtiger ist aus Sicht der Organisation die Absicherung von Infrastruktur und Geschäftsprozessen. Die Ausführungen haben beschrieben, wie das durch ein IT-Sicherheitsmanagementsystem erreicht werden soll. Hier hat die Deutsche Rentenversicherung Weichen gestellt. Sie hat sich dazu entschieden bei allen Institutionen der RV die Standards des BSI-Grundschutz umzusetzen und das in einer eigenen Informationssicherheits-Policy konkretisiert. Es geht dabei darum, Strukturen zu schaffen, die in der Lage sind, durch präventive Maßnahmen die EDV-Infrastruktur und die Geschäftsprozesse zu härten. Ferner geht es darum eine operative IT-Sicherheitsorganisation zu etablieren, um auf Sicherheitsvorfälle und Schwachstellen operativ reagieren zu können. In diesem Kontext muss sie auch ihre besondere Bedeutung für das gesellschaftliche Leben im Blick behalten. Diese hat auch der Gesetzgeber erkannt und die Deutsche Rentenversicherung als Leistungserbringer der Altersversorgung als kritische Infrastruktur bestimmt. Aus dieser Verpflichtung ergibt sich der nicht immer leichte Spagat, moderne Services und Dienste anbieten zu wollen und gleichzeitig die besonders schützenswerten Daten und Kernprozesse der RV so abzusichern, dass dieser gesellschaftlichen Verpflichtung verlässlich nachgekommen werden kann.

Aus Politik und Gesellschaft

Rente Parlament aktuell

Experten uneins über freiwillige Zusatzbeiträge

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages hatte sich jüngst mit sechs Oppositionsanträgen zum Thema Alterssicherung befasst. Die drei Anträge der AfD-Fraktion fordern u. a. einen Härtefallfonds im Zusammenhang mit der DDR-Rentenüberleitung, Klarheit über die beitragsfremden Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV) und Verbesserungen bei freiwilligen zusätzlichen Zahlungen an die RV. In zwei Anträgen fordert die Fraktion Die Linke ebenfalls, freiwillige Zusatzbeiträge in der gesetzlichen RV auszubauen. Sie möchte dafür die Riester-Förderung beenden. Außerdem verlangt sie die vollständige Anerkennung von Rentenleistungen aus DDR-Arbeitsverhältnissen. Im Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wird gefordert, die gesetzliche RV zu stärken und eine Bürgerversicherung einzuführen.

Für die Idee der Zusatzbeiträge sprachen sich u. a. der Sozialverband Deutschland (SoVD), der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) und der Sozialverband VdK Deutschland aus. In seiner Stellungnahme bezeichnet der VdK die Riester-Rente als gescheitert. Freiwillige Zusatzbeiträge bereits ab dem 40. Lebensjahr führten zu niedrigeren und damit erschwinglicheren Zusatzbeiträgen, schreibt der VdK. „Sowohl die betriebliche als auch die private Altersvorsorge (Riester-Rente) sind nicht in der Lage, die Leistungskürzungen in der gesetzlichen Rentenversicherung auszugleichen", heißt es in der Stellungnahme des SoVD. Und der DGB schreibt: „Dabei dürfen aber die Beiträge auf den Lohn plus die zusätzlichen Beiträge zusammen die Beitragsbemessungsgrenze nicht übersteigen", um Spitzenverdiener nicht einseitig zu übervorteilen. Auch die Ausweitung der freiwilligen Beitragszahlung für alle Nicht-Pflichtversicherten lehnt der DGB ab. „Wer sich der Solidargemeinschaft nicht verpflichtet fühlt, kann auch von ihr keine Solidarität erwarten."

Kritisch gegenüber Zusatzbeiträgen sprach sich Christian Hagist, Professor für Wirtschafts- und Sozialpolitik, in seiner Stellungnahme aus: Man könne davon ausgehen, dass sich vor allem Spitzenverdiener, die eine höhere Rendite erwarteten, für solche Beiträge entscheiden würden. „Somit steigen die Belastungen für zukünftige Generationen beziehungsweise die fiskalische Tragfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung leidet." Auch die Professoren Eckart Bomsdorf und Heinz-Dietrich Steinmeyer äußerten sich sehr skeptisch. Ebenso die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA): Zwar käme es auch hier zunächst zu einer temporären Entlastung durch die zusätzlichen Beitragseinnahmen. Diesen stünden aber zusätzliche Leistungsansprüche in der Zukunft gegenüber, die in einer Zeit erfüllt werden müssten, in denen das Verhältnis von Beitragszahlern zu Rentnern deutlich weniger günstig als heute ist, schreibt der Verband.

ZITAT AKTUELL

„Wir sind weit entfernt von irgendwelchen Schreckensszenarien. Uns ist es in den letzten zwanzig Jahren gelungen, die Rentenversicherung sehr gut auszutarieren. Natürlich müssen wir uns gesamtgesellschaftlich überlegen, wie wir mit einem höheren Anteil Älterer umgehen wollen. Und was wir bereit sind, dafür auch zu investieren. Von Panikmache halte ich aber gar nichts."

Gundula Roßbach,
Präsidentin der Deutschen Rentenversicherung Bund

Unterschiedliche Bewertungen gab es auch hinsichtlich des Härtefallfonds für bisher nicht realisierte Rentenansprüche aus DDR-Arbeitsverhältnissen. Die Sozialverbände und der DGB unterstützten diese Forderung, während die Deutsche Rentenversicherung Bund und auch einige der Einzelsachverständigen diese eher ablehnten.

Forschung Trend aktuell

Studie: Lebenserwartung in Ost- und Westdeutschland angeglichen Studie: Lebenserwartung in Ost- und Westdeutschland angeglichen

Gut 30 Jahre nach der Deutschen Wiedervereinigung ist die Lebenserwartung in Ost- und Westdeutschland einer neuen Studie zufolge annähernd gleich hoch. Männer in Ostdeutschland sterben heute im Schnitt nur noch etwa ein Jahr und zwei Monate früher als die westdeutschen Männer, wie Experten des Bundesinstituts für Bevölkerungsforschung (BIB) festgestellt haben. Bei Frauen hätten sich die Werte komplett angeglichen, teilte das Bundesinstitut mit.

Aktuell konzentrierten sich die verbliebenen Ost-West-Unterschiede bei der Sterblichkeit besonders auf Männer, die etwa zwischen 1950 und 1970 geboren wurden und heute im Alter zwischen 50 und 70 Jahren seien. „Bis heute sind die Sterberaten im Zusammenhang mit Todesursachen, die auf einen gesteigerten Alkoholkonsum und Rauchen zurückzuführen sind, bei den Männern dieser Generation vergleichsweise hoch", erklärte Michael Mühlichen, Mitautor der Studie. Laut BIB verzeichnete der Osten in den achtziger Jahren vor allem im höheren Alter ab 60 Jahren höhere Sterberaten als der Westen – speziell im Zusammenhang mit Herz-Kreislauf-Erkrankungen wie etwa Herzinfarkt und Schlaganfall. Nach der Wiedervereinigung konnten ältere Personen – und Frauen generell – bei der Lebenserwartung relativ schnell zum Westen aufschließen. Die Forscher sind skeptisch, ob die Unterschiede bald komplett der Vergangenheit angehören könnten. Die lange Phase strukturell hoher Arbeitslosigkeit in Ostdeutschland werde in den nächsten Jahrzehnten zu steigenden Ost-West-Unterschieden bei der Rentenhöhe beitragen, was sich negativ auf die Entwicklung der Lebenserwartung im Vergleich zum Westen auswirken könnte. Zudem belegten Studien, dass bei den jüngeren Frauen der Anteil der Raucherinnen im Osten deutlich höher sei als im Westen. Es sei daher nicht unwahrscheinlich, dass in der Zukunft Ost-West-Unterschiede bei der Sterblichkeit wieder zunehmen könnten.

Statistik Zahlen aktuell

Sozialversicherung finanziert 65 % der Gesundheitsausgaben

Die Gesundheitsausgaben in Deutschland wurden im Jahr 2019 vor allem über die Sozialversicherungsbeiträge finanziert. Sie bildeten mit 261,8 Mrd. EUR einen Anteil von fast 65 % an den Gesundheitsausgaben, wie das Statistische Bundesamt mitteilte. Gegenüber dem Vorjahr ist der Anteil um 0,4 Prozentpunkte gestiegen. Mit 104,4 Mrd. EUR (26 %) finanzierten die Arbeitgeber über ihre Sozialversicherungsbeiträge den höchsten Anteil, gefolgt von den Beiträgen der Arbeitnehmer mit 101,0 Mrd. EUR (25 %). Die sonstigen Sozialversicherungsbeiträge – dazu gehören beispielsweise Krankenversicherungsbeiträge der Rentenversicherungsträger (RV-Träger) – deckten mit 56,4 Mrd. EUR 14 % ab. Neben den Sozialversicherungsbeiträgen wurden die Gesundheitsausgaben 2019 noch durch weitere Quellen finanziert. Dazu gehören die „sonstigen inländischen Einnahmen", also z. B. Zahlungen der privaten Haushalte für ambulante und stationäre Pflege. Diese sonstigen Einnahmen machen mit 56,4

Mrd. EUR ebenfalls einen Anteil von 14,0 % aus. Staatliche Transfers wie etwa der Bundeszuschuss zum Gesundheitsfonds oder Beihilfen der öffentlichen Arbeitgeber kommen mit 51,7 Mrd. EUR auf 12,8 %.

Rente Urteil aktuell

Bundesfinanzhof weist Rentensteuerklagen ab

Der X. Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) hat eine vom Bund der Steuerzahler unterstützte Klage gegen die Rentenbesteuerung abgewiesen. „Die Revision ist unbegründet, weil keine doppelte Besteuerung vorliegt", sagte die Vorsitzende des höchsten deutschen Finanzgerichts, Jutta Förster, anlässlich der Urteilsverkündung. Geklagt hatte ein ehemaliger Steuerberater aus Baden-Württemberg, der dem Fiskus eine rechtswidrige doppelte Besteuerung seiner Rente vorwarf. Dabei geht es um die seit 2005 laufende Umstellung der Rentenbesteuerung, die erst 2040 abgeschlossen sein soll. Vor 2005 wurden „vorgelagert" die Rentenbeiträge der Arbeitnehmer besteuert, seither läuft die Umstellung auf eine „nachgelagerte" Besteuerung der ausgezahlten Rente. „Die Übergangsregelung verstößt nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz", sagte die Vorsitzende.

Auf eine verbotene Doppelbesteuerung künftiger Rentnergenerationen wies der X. Senat des BFH jedoch in einem am gleichen Tag verkündeten zweiten Urteil zum gleichen Themenkreis hin. Nach Einschätzung des höchsten deutschen Finanzgerichts dürfen weder der Grundfreibetrag noch Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge in die Berechnung des steuerfreien Anteils der Rente mit einbezogen werden. Unmittelbare Auswirkungen auf die Renten hat diese Entscheidung nicht. In der Zukunft könnten diese jedoch groß sein, denn der BFH legt dem Bundesfinanzministerium damit eine Änderung der bisherigen Praxis bei der Rentenbesteuerung nahe. Der Grundfreibetrag diene der Absicherung des Existenzminimums und dürfe nicht noch ein zweites Mal als steuerfreier Rentenbezug herangezogen werden. „Unsere Antwort lautet nein", sagte die Senatsvorsitzende Förster zu dieser Frage, die unter Steuerrechtlern seit bald 20 Jahren diskutiert wird.

Zu den Entscheidungen äußerten sich die Spitzen der Selbstverwaltung der Deutschen Rentenversicherung Bund, Anja Piel, Vorsitzende des Bundesvorstandes der Deutschen Rentenversicherung Bund, und Alexander Gunkel, alternierender Vorsitzender, wie folgt: „In den jetzt entschiedenen Fällen ist der Bundesfinanzhof zu der Entscheidung gekommen, dass keine „verfassungswidrige Doppelbesteuerung" vorliegt. Der Übergang zur nachgelagerten Besteuerung an sich wurde für rechtmäßig erklärt. Allerdings hat der Bundesfinanzhof gemahnt, künftige Rentnergenerationen in den Blick zu nehmen. Daher ist es konsequent, dass das Bundesfinanzministerium zugesagt hat, Änderungen der Rentenbesteuerung vorzubereiten. Die Deutsche Rentenversicherung wird die weitere Entwicklung aufmerksam beobachten. Unmittelbare Auswirkungen für die Rentnerinnen und Rentner ergeben sich aus den heutigen Entscheidungen nicht."

Rente Meldung aktuell

Regierungsberater schlagen Rente mit 68 vor

Berater der Bundesregierung haben rund drei Monate vor der Bundestagswahl eine Reform hin zur Rente mit 68 vorgeschlagen. Es drohten „schockartig steigende Finanzierungsprobleme in der gesetzlichen Rentenversicherung ab 2025",

prognostizierte der Wissenschaftliche Beirat beim Bundeswirtschaftsministerium – ein 39-köpfiges Beratergremium aus Wissenschaftlern – anlässlich seines neuen Gutachtens zur Zukunft der Rente in Berlin und schlägt nun vor, das Renteneintrittsalter bis 2042 weiter auf 68 anzuheben. Das Renteneintrittsalter könne nicht langfristig von der Entwicklung der Lebenserwartung abgekoppelt werden, betonten die Experten für das Ministerium von Peter Altmaier (CDU). „Stattdessen müssen die zusätzlichen Lebensjahre nach einer klaren Regel zwischen mehr arbeiten und länger Rente beziehen aufgeteilt werden." Dafür solle es eine „dynamische Kopplung des Rentenalters an die Lebenserwartung" geben. Das Verhältnis der in Arbeit und in Rente verbrachten Lebenszeit solle konstant bleiben. Gemäß den derzeitigen Prognosen der Lebenserwartung würde mit einer solchen Regel das Rentenalter im Jahr 2042 mit 68 Jahren erreicht, sagte der Direktor am Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik in München, Prof. Axel Börsch-Supan, bei dem die Federführung des Gutachtens lag. Der Beirat betonte in seiner Mitteilung: „Sollte die Lebenserwartung abnehmen, kann auch das Rentenalter sinken."

Das Gremium machte mit der Forderung der Koppelung des Renteneintrittsalters an die Lebenserwartung einen Vorschlag, der bereits seit Jahren immer wieder für hohe Wellen in den rentenpolitischen Debatten in Deutschland sorgt. Illusionär sei es zu erwarten, „dass sich höhere Beiträge und ein niedrigeres Rentenniveau dauerhaft vermeiden lassen", so die Expertenrunde. Nach Einschätzung des Beirats müssten „stark steigende Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt" in die Rentenkasse fließen, wenn die gültigen Haltelinien für die Beiträge und das Rentenniveau gehalten werden sollten. „Das ginge zulasten von Zukunftsinvestitionen zum Beispiel in Bildung, Infrastruktur und Klimaschutz und würde die Tragfähigkeit unseres Sozialsystems untergraben", sagte der Vorsitzende des Beirats, Klaus M. Schmidt, laut der Mitteilung. Zu den Vorschlägen des Beirats zählt auch, bei den Rentenerhöhungen Bestandsrenten weniger stark zu dynamisieren als neue Renten.

Nach geltender Rechtslage wird die Altersgrenze für die Rente ohne Abschläge schrittweise von 65 auf 67 Jahre angehoben. Aktuell geht der Jahrgang 1956 lt. Deutscher Rentenversicherung mit 65 Jahren und 10 Monaten in Rente. Bis 2029 wird das Eintrittsalter schrittweise auf 67 angehoben. Seit 2012 kommt jedes Jahr ein Monat dazu, ab 2024 sind es jedes Jahr zwei Monate. Der Jahrgang 1964 ist laut Deutscher Rentenversicherung der erste, der mit 67 in Rente gehen wird.

Politik Meldung aktuell

Altmaier: Renteneintrittsalter sollte bei 67 bleiben

Bundeswirtschaftsminister Altmaier lehnt eine Anhebung des Renteneintrittsalters auf 68, wie von einem Beratergremium seines Hauses empfohlen, ab. Das Rentenalter sei in der großen Koalition „auf Vorschlag des geschätzten Kollegen" Franz Müntefering (SPD) auf 67 Jahre festgesetzt worden. „Dabei sollte es bleiben, das ist seit Jahren meine Meinung", schrieb Altmaier bei Twitter. Der Wissenschaftliche Beirat des Wirtschaftsministeriums sei unabhängig. Seine Vorschläge seien weder für das Ministerium noch für den Minister bindend. Auch aus anderen Teilen der Union kommt Widerspruch. „Wir arbeiten jetzt erstmal daran, dass die Rente mit 67 auch entsprechend umgesetzt wird", sagte Fraktionsvorsitzender Ralph Brinkhaus (CDU). „Wir müssen uns darum bemühen, dass ältere Menschen überhaupt die Kraft haben, entsprechend arbeiten zu können." Aus diesem Grund „stellt sich diese Frage für uns momentan nicht". Unionskanzlerkandidat Armin Laschet hat den umstrittenen

Vorschlag einer Erhöhung des Renteneintrittsalters auf 68 ebenso abgelehnt. „Die Rente mit 67 steht", sagte der CDU-Vorsitzende dem Handelsblatt. Eine Rente mit 68 sei ein Vorschlag eines wissenschaftlichen Gremiums gewesen. „Ich sehe nicht, dass das jetzt umgesetzt wird." Es sei eine große Leistung der Bundesregierung mit dem damaligen SPD-Arbeitsminister Müntefering gewesen, die Rente mit 67 zu beschließen, sagte Laschet. Man sei nun noch mitten in der Umsetzung. Er betonte: „Die Rentensysteme brauchen eine gewisse Verlässlichkeit." Es sei klar, „dass wir irgendwann möglicherweise mal nachdenken müssen, auch Lebensarbeitszeiten zu verändern" – derzeit aber stehe die Rente mit 67. Die neue Bundesregierung stehe vor der Aufgabe, das Rentensystem für die Zeit nach 2030 zu sichern. CSU-Landesgruppenvorsitzender Alexander Dobrindt äußerte sich ebenfalls kritisch über die Vorschläge. „Wir brauchen keine Debatte über eine Anhebung des Renteneintrittsalters, sondern über eine gute Rente im Alter durch die Kombination einer Stabilisierung des Rentenniveaus und einer Stärkung der privaten Vorsorge", sagte er der Bild.

SPD lehnt Rente mit 68 ab

Die SPD lehnt ein Renteneintrittsalter von 68, wie von einem Expertengremium des Bundeswirtschaftsministeriums vorgeschlagen, ebenfalls ab. „Eine weitere Erhöhung des Renteneintrittsalters halte ich für den falschen Weg", sagte der für die Rente zuständige Bundesarbeitsminister Hubertus Heil (SPD) laut einer Mitteilung seines Ministeriums. Die gesetzliche Rente sei ein zentrales Versprechen des Sozialstaates. Es gehe um Anerkennung von Lebensleistung und Sicherheit im Alter. „Darauf muss sich jede und jeder verlassen können." Bei einer Pressekonferenz sagte Heil auf Nachfrage, der beste Schutz für die soziale Sicherung sei, möglichst viele Menschen in Arbeit zu haben. „Wenn es uns gelingt, dass Beschäftigungspotenzial im erwerbsfähigen Alter möglichst voll auszuschöpfen (...), dann werden wir keine weitere Erhöhung des gesetzlichen Renteneintrittsalters brauchen und auch keine Absenkung des Rentenniveaus." SPD-Fraktionsvorsitzender Rolf Mützenich sagte in Berlin, eine neue Regelung für ein mögliches Eintrittsalter von 68 „gehen wir nicht mit". „Rentnerinnen und Rentner und die Generation, die in den nächsten Jahren in die Ruhestand eintritt, dürfen nicht noch weiter verunsichert werden." Das werde auch im Bundestagswahlkampf eine Rolle spielen. Die stellvertretende SPD-Fraktionsvorsitzende Katja Mast schrieb bei Twitter. „Die Idee einer Rente mit 68 ist soziale Spaltung pur. Die SPD macht da nicht mit!" SPD-Kanzlerkandidat Olaf Scholz sieht inzwischen folgende Entwicklung: „Alle Vorhersagen, die wir hatten, waren, dass wir immer weniger werden, wir sind aber mehr geworden", sagte er bei einer Konferenz des SPD-Wirtschaftsforums. Auch durch Zuwanderung gebe es jetzt 83 Millionen Menschen in Deutschland, 44 Millionen Erwerbstätige und 33 Millionen sozialversicherungspflichtig Beschäftigte. „Es ist also gut gegangen mit der Rente." SPD-Vorsitzende Saskia Esken bekräftigte das Nein ihrer Partei: „Die schrittweise Erhöhung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre bis 2031 fängt die steigende Lebenserwartung voll auf. Eine weitere Anhebung des gesetzlichen Renteneintrittsalters lehnen wir ab", sagte Esken den Funke-Zeitungen.

Linke droht mit Rentenwahlkampf wegen Vorschlags der Rente mit 68

Die Linke hat den Vorschlag von Regierungsexperten für eine Rente mit 68 scharf kritisiert. „Das ist der asoziale Oberhammer", sagte Parteivorsitzende Susanne Hennig-Wellsow der Deutschen Presse-Agentur (dpa). Der Wirtschaftsminister müsse das entsprechende Gutachten seiner Berater „sofort kassieren", „sonst beginnt morgen der Rentenwahlkampf". Die Linke werde „mit Zähnen und Klauen die Rechte der

Rentnerinnen und Rentner verteidigen". Notwendig wäre eine klare Rentengarantie, die Rentenkürzungen als Folge der Corona-Pandemie verbindlich ausschließe. „Das erwarte ich auch als klares Statement aller SPD-Minister in der Bundesregierung", sagte Hennig-Wellsow. Linke-Fraktionsvorsitzender Dietmar Bartsch forderte den CDU-Vorsitzenden Laschet in der Neuen Osnabrücker Zeitung auf, er müsse „den Wählerinnen und Wählern reinen Wein einzuschenken, ob die Union das Renteneintrittsalter auf 68 anheben will".

Rente Meldung aktuell

DGB warnt vor Kürzungen durch neue Vorschläge für Rentenreform

Der DGB lehnt die von einem Beratergremium des Wirtschaftsministeriums präsentierten Vorschläge für eine Reform der gesetzlichen RV ab. DGB-Vorstandsmitglied Piel sagte der Neuen Osnabrücker Zeitung, der Wissenschaftliche Beirat wolle „Renten drastisch kürzen, Sozialstaat abbauen und Alterssicherung privatisieren; all das, um Arbeitgeber massiv zu entlasten". Piel sagte der Zeitung, auf der Basis eines fiktiven Rechtsstands den bevorstehenden Ruin des Staates zu verkünden, um dann damit einschneidende Reformen zu begründen, sei keine wissenschaftlich fundierte Beratung, sondern politische Propaganda. „Aus diesem schrägen Blickwinkel sind Betroffene selbst schuld, wenn die Rente nicht reicht: Sie hätten ja mehr privat vorsorgen können." Man lehne das „ganz deutlich" ab, sagt die stellvertretende DGB-Vorsitzende Elke Hannack. Schon die Erhöhung des Eintrittsalters auf 67 Jahre habe sich als Rentenkürzungsprogramm erwiesen. Die Präsidentin des Sozialverbandes VdK, Verena Bentele nennt den Expertenvorstoß in den Zeitungen der Funke Mediengruppe „Unsinn".

Arbeitgeber: Rentendiskussion „ehrlich führen"

Die Wirtschaft plädiert dafür, die Diskussion über eine mögliche Rente mit 68 offen zu führen. Man dürfe nicht in eine Situation geraten, in der es mehr Leistungsempfänger als Leistungsgeber gebe, sagte Arbeitgeberpräsident Rainer Dulger in Berlin mit Blick auf die demographische Entwicklung im Land. „Die Diskussion muss geführt werden und sie muss ehrlich geführt werden." Mit sturer Ablehnung sei das Thema nicht abzuschließen. „Auch Menschen, die gerne länger arbeiten wollten, müssten in die Diskussion aufgenommen werden", sagte Dulger. Für Menschen mit Berufen, die in höherem Alter nicht mehr ausgeführt werden könnten, müsste es auch Weiterbildungsmöglichkeiten und neue Perspektiven geben. „Ich erwarte von den Handelnden in der Politik auch in der nächsten Legislatur, dass es gelingt, dass auch meine Kinder später einmal eine auskömmliche Rente bekommen am Ende eines erfüllten Arbeitslebens", sagte Dulger.

Deutsche Rentenversicherung zu den veröffentlichten Berechnungen

Zu den langfristigen Berechnungen von Raffelhüschen zum Beitragssatz und zum Rentenniveau in der RV äußerte sich die Deutsche Rentenversicherung Bund wie folgt: „Die Rechnungen von Raffelhüschen sind spekulativ, da sie nicht auf der Grundlage des geltenden Rechts basieren. Beschlossen wurde zu Beginn der Legislaturperiode, dass das Rentenniveau in der Rentenversicherung nicht unter 48 Prozent sinken und der Beitragssatz nicht über 20 Prozent steigen darf. Diese Begrenzungen gelten nach Gesetz aber nur bis zum Jahr 2025. Danach laufen sie aus und es gelten nach Gesetz dann die Haltelinien von 43 Prozent beim Rentenniveau und von 22 Prozent beim Beitragssatz. Wie sich aus dem Artikel ergibt, unterstellt Raffelhüschen bei seinen Rechnungen aber, dass die Begrenzungen

beim Rentenniveau und beim Beitragssatz über 2025 hinaus gelten. Ob das so kommen wird, kann heute keiner sagen und ist völlig spekulativ. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass Raffelhüschen 2009 einen Beitragssatz in der Rentenversicherung für das Jahr 2020 von mehr als 21 Prozent prognostiziert, heute liegt er bei gerade mal 18,6 Prozent. Mit spekulativen Rechnungen die Rentenversicherung zu diskreditieren, halten wir für unverantwortlich. Die Rentenversicherung wird auch den jungen Menschen eine stabile Rente zahlen können. Sie ist sehr anpassungsfähig, wie zwei Beispiele zeigen: Mitte der 1980er Jahre kamen auf eine Person im Alter 65plus vier Menschen zwischen 20 und 65, heute sind es noch drei. Trotzdem ist der Beitragssatz wegen der zwischenzeitlichen Reformen mit 18,6 Prozent niedriger als Mitte der 1980er Jahre. Und weder die Finanzkrise 2007/2008 noch die Corona-Pandemie haben zu Leistungseinschränkungen oder nennenswerten Finanzproblemen bei der Rentenversicherung geführt."

Politik Meldung aktuell

Bayerns Sozialministerin für „Vollendung" der Mütterrente

In der Diskussion um eine Rentenreform fordert die bayerische Sozialministerin Carolina Trautner eine Ausweitung der Mütterrente anstelle eines höheren Rentenalters. „Alle Mütter und Väter müssen gleichgestellt werden und drei Jahre Erziehungszeiten in der Rente pro Kind angerechnet bekommen – unabhängig davon, wann ihre Kinder geboren sind", sagte Trautner der Augsburger Allgemeinen. Eine künftige Rentenreform müsse generationen- und leistungsgerecht sein, betonte Trautner. „Wir müssen deswegen insbesondere die sog. Mütterrente vollenden und die bestehende Gerechtigkeitslücke für die vor 1992 geborenen Kinder vollständig schließen." Bislang bekommen Mütter oder Väter, die vor dem Jahr 1992 geborene Kinder erzogen haben, in der Regel nur 2,5 Rentenpunkte pro Kind anerkannt. Bei den danach Geborenen sind es drei Rentenpunkte. Überlegungen zur Erhöhung des Rentenalters auf 68 Jahre lehnte die CSU-Politikerin ab. „Beim Renteneintrittsalter besteht derzeit keinerlei Handlungsbedarf", betonte Trautner. Die Mütterrente I wurde zum 1. 7. 2014 eingeführt, die Mütterrente II zum 1. 1. 2018.

Neue Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen benannt

Bundesminister Heil hat Peter Weiß (MdB, CDU) als neuen Bundeswahlbeauftragten und Daniela Kolbe (MdB, SPD) als neue stellvertretende Bundeswahlbeauftragte mit Wirkung zum 1. 10. 2021 benannt. Gundula Roßbach, Präsidentin der Deutschen Rentenversicherung Bund, gratulierte beiden herzlich und wünschte gutes Gelingen für ihre neue, sehr wichtige Aufgabe. „Ich freue mich auf die Zusammenarbeit verbunden mit dem gemeinsamen Anliegen, die Selbstverwaltung der Sozialversicherung weiter zu stärken und die nächsten Sozialversicherungswahlen erfolgreich durchzuführen."

VERANSTALTUNGEN

FNA-Jahrestagung 2021

Dr. Felix Wilke, Dr. Leila Akremi, Dr. Tim Deeken, Bastian Prinz

Irgendwie ganz anders und doch auch sehr vertraut fühlte sich die Jahrestagung des Forschungsnetzwerkes Alterssicherung (FNA) im Jahr 2021 zum Thema „Nachhaltigkeit in der Alterssicherung" an. Anders, da die Corona-Pandemie eine digitale Veranstaltung notwendig machte. Vertraut, da das Publikum dennoch wie gewohnt rege mit den Referentinnen und Referenten und untereinander diskutierte. Letzteres lag sicher nicht nur an den spannenden wissenschaftlichen Vorträgen, sondern auch an der kompetenten Zuhörerschaft und der bewährt guten Moderation von Prof. Dr. Johannes Varwick (Universität Halle). Diese Vertrautheit lag aber vermutlich auch am Thema „Nachhaltigkeit". Hinter dem schillernder Begriff, so ließ sich während der Tagung lernen, verbergen sich Diskurse über die Alterssicherung, die die Rentenversicherung bereits in ihrer Gründungszeit begleitet haben – die damals allerdings noch nicht mit Nachhaltigkeit umschrieben wurden. Anders als in den vergangenen Jahren konnte im digitalen Format auf eine Beschränkung der Anzahl der Teilnehmenden verzichtet werden. Mit kontinuierlich zwischen 150 und 220 Personen in der Zoom-Konferenz und weiteren ca. 300–400 Personen im Livestream war das diesjährige Publikum sehr viel größer als in den Räumlichkeiten der Rentenversicherung (RV) möglich gewesen wäre. Das rege Interesse unterstrich die Rolle der FNA-Jahrestagung als wichtigste Fachtagung im Bereich der Alterssicherung für Wissenschaft, Verwaltung und Sozialpolitik.

Eröffnung - Nachhaltigkeit in der RV

Die Präsidentin der Deutschen Rentenversicherung Bund, Gundula Roßbach, eröffnete die Veranstaltung und verwies mit Blick auf die groben Entwicklungslinien darauf, dass der Begriff der Nachhaltigkeit heute vielfach verwendet wird, um angestrebte Ziele zu legitimieren und positiv zu besetzen. Es handelt sich gleichzeitig um einen sehr abstrakten Begriff, der viele Facetten umfasst, weshalb die Tagung auch zum Ziel hat, präzise Nachhaltigkeitsbegriffe herauszuarbeiten. Am Beispiel der „Schwankungsreserve" machte sie deutlich, dass die Umbenennung in „Nachhaltigkeitsrücklage" zwar den Begriff Nachhaltigkeit einführt, jedoch nicht für eine langfristige Absicherung des Alterssicherungssystems sorgt. Als weiteren wesentlichen Aspekt stellte Roßbach die Nachhaltigkeit der Rentenversicherung als Unternehmen heraus. Die Deutsche Rentenversicherung Bund hat eine Nachhaltigkeitsstrategie erstellt und sich zum Ziel gesetzt bis 2030 CO2 neutral zu sein. Weiter sind die Stärkung von Gesundheit und Motivation sowie die Digitalisierung der Verwaltung zentrale Ziele für das Unternehmen.

Verbindungslinien zwischen Nachhaltigkeit und Alterssicherung

Im Anschluss an diese Einführung beleuchtete die Historikerin Prof. Dr. Elke Seefried (RWTH Aachen) aus zeithistorischer Perspektive die verschiedenen Schwerpunktverlagerungen des Nachhaltigkeitsbegriffs. Ausgehend von einem veränderten Umweltbewusstsein verband sich Anfang der siebziger Jahre unter Bezugnahme auf die für den Club of Rome angefertigte Studie „Die Grenzen des Wachstums" nachhaltige Entwicklung mit einem Verzicht auf Wirtschaftswachstum. Da eine konsequente Umsetzung allerdings die Fortentwicklung des globalen Südens beeinträchtigt hätte, verständigten sich die Verantwortlichen 1972 auf der Umweltkonferenz der Vereinten Nationen in Stockholm stattdessen auf die Empfehlung, sich an qualitativem Wachstum zu orientieren.

Diese Verknüpfung von internationaler Umwelt- und Entwicklungspolitik zog sich auch durch die achtziger Jahre. In dieser Phase sei „nachhaltiges Wachstum" langsam zum hegemonialen Leitbild geworden. Seefried verwies hier auf die 1983 gegründete Weltkommission für Umwelt und Entwicklung (Brundtland-Kommission), die die Verteilungsfragen zwischen Nord und Süd noch intensiver in den Vordergrund der Debatte stellte. Obwohl sich Seefried zufolge viele politische Forderungen nicht umsetzen ließen, seien unter Mithilfe von Umwelt-NGOs, Umweltgruppen und den Grünen wichtige Initiativen angestoßen worden. Im Zuge dessen fand schließlich Anfang der neunziger Jahre eine Weitung des Nachhaltigkeitsbegriffs statt, der nun Partizipation, Frauenrechte oder allgemein globale Solidarität mit einschloss. Nach und nach sei immer mehr unter das Leitbild Nachhaltigkeit subsumiert worden (insbesondere: wirtschaftliches Wachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen). Spätestens Ende der neunziger Jahre lässt sich laut Seefried eine neue Diskursphase erkennen, in welcher der ökonomischen Komponente des Nachhaltigkeitsbegriffs mehr Gewicht zuteil wurde. Anfang der 2000er Jahre sei das Thema Nachhaltigkeit schließlich auch in die rentenpolitische Diskussion eingezogen. Hier dominierten ebenfalls ökonomische Aspekte wie Finanzierbarkeit, Generationengerechtigkeit, Nachhaltigkeitsfaktor etc. Obwohl es Ende der neunziger Jahre Bemühungen gab, den Nachhaltigkeitsbegriff wieder stärker zur ökologischen Dimension zurückzuführen, blieb die Weitung, wie Seefried am Beispiel der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen eindrücklich verdeutlichte, weiterhin bestehen. Resümierend stellte sie fest, dass es sich beim Begriff der Nachhaltigkeit auch um eine „kongeniale politische Kommunikationsstrategie" handelt, unter die sämtliche – auch widersprüchliche - Ziele gefasst werden. Das lasse aber auch die Konturen des Konzepts verschwimmen und schränke den wissenschaftlichen Erklärungswert ein.

Prof. Dr. Philip Manow (Universität Bremen) skizzierte in einem historischen Rückblick seit den Anfängen der RV, wie sich das Verständnis von ökonomischer Nachhaltigkeit der Alterssicherung und entsprechende Argumentationen dazu über die Zeit gewandelt haben – auch wenn der Begriff selbst, wie Seefried schon darlegte, erst spät Eingang in diese Debatte fand. Zwischen 1880 und 1925, von Manow als liberale Phase bezeichnet, sei die Auffassung vorherrschend gewesen, dass ökonomische Nachhaltigkeit in der Alterssicherung nur über Kapitaldeckung gegeben sei, da Beitragsäquivalenz bzw. -gerechtigkeit auf Kohortenebene angestrebt wurde. Untermauert wurde diese Position mit der Vorstellung eines Staatsbankrotts, der im Umlageverfahren dazu führen würde, dass erworbene Ansprüche nicht ausbezahlt

werden könnten. Bismarck vertrat schon früh die Position, dass der Staat als dauerhafte Institution gedacht werden sollte. Seine Argumentation für das Umlageverfahren konnte sich aber nicht durchsetzen. Wirtschaftshistorische Ereignisse wie z.B. die Vernichtung der Rentenkapitalien im Zuge der (Hyper-)Inflation zu Beginn der zwanziger Jahre, die daran anschließende Währungsreform sowie die Kriegsfinanzierung hätten jedoch langsam zu einem Umdenken geführt. Angestoßen durch das arbeitswissenschaftliche Institut der Deutschen Arbeitsfront setzte sich ab den vierziger Jahren dann ein anderes Begründungsmuster durch. Das Argument lautete, dass alles, was für Ältere und Arbeitsunfähige benötigt werden würde, aus dem laufenden Produktionsertrag der Arbeitenden getragen werden müsse. Die üblicherweise mit Mackenroth und Schreiber in Verbindung gebrachte Argumentation der fünfziger Jahre sei insofern gar nicht neu gewesen, so Manow. Die Grundsteine dafür seien in der Weimarer Republik gelegt und schließlich in den vierziger Jahren im arbeitswissenschaftlichen Institut weiterentwickelt worden. Für die aktuelle Debatte konstatierte Manow, dass wir uns in einer individuellen Phase befinden. In dieser stehe nicht mehr das kollektive Volksvermögen und die dynamische Rente im Vordergrund, sondern das Individuum, seine Einstellung, sein Vertrauen, individuelle Renditeerwartungen im Lebenslauf sowie eine Eigentumsgarantie an den Sozialversicherungsbeiträgen. Das Misstrauen in die Politik auch sorgsam mit dem verwalteten Geld umzugehen, dient dabei als Solidaritätsausweis des Umlageverfahrens, so Manow.

Sein Vortrag mündete in einer kontroversen Diskussion zur Relevanz des Mackenroth-Theorems für die heutige Situation. Dabei ging es vor allem um unterschiedliche Einschätzungen darüber, ob ein Kapitaldeckungsverfahren in jedem Fall zu einem höheren Realkapital führe. So wurde am Beispiel der Inflation in den zwanziger Jahren argumentiert, dass durch die erzwungene Anlage der RV in Staatsanleihen faktisch ein Umlageverfahren vorlag. Letztlich erscheine die Annahme, mehr Kapitaldeckung führe zwangsläufig zu mehr Wachstum, theorieabhängig. Einen Automatismus gäbe es nicht und deshalb solle das Theorem auf Basis empirischer Evidenzen beurteilt werden.

Nachhaltigkeit - ein mehrdimensionales Konzept

Nach diesen historischen Betrachtungen des Nachhaltigkeitskonzepts ging es darum, einzelne Dimensionen der Nachhaltigkeit genauer zu untersuchen: finanzielle, soziale und ökologische Nachhaltigkeit.

Finanzielle Nachhaltigkeit

Den Auftakt hierbei machte Prof. Dr. Friedrich Breyer (Universität Konstanz) mit einem Vortrag zu finanzieller Nachhaltigkeit, Generationengerechtigkeit und politischen Mehrheiten. Sein Ausgangspunkt war die Entwicklung der demographischen Situation, die er als gravierend einschätzt. Er verwies darauf, dass künftig kleinere Kohorten in den Arbeitsmarkt eintreten werden und die fernere Lebenserwartung im Alter von 65 Jahren weiter steigen werde. Daraus lasse sich ableiten, dass 2050 mit einem Altenquotienten von 55 (aktuell 35) zu rechnen sei. Diese Rahmenbedingungen führten zu Fragen, wie der Beitragssatz zur gesetzlichen RV angepasst werden soll und welche Konsequenzen sich für das Rentenniveau ergeben. Bis 2025 sind gesetzliche Haltelinien von 20 % bzw. 48 % für diese beiden Werte festgelegt.

Breyer wies darauf hin, dass die Einhaltung dieser Haltelinien in Zukunft immer höhere reale Bundeszuschüsse zur Rentenversicherung erfordert, da die Ziele eines Beitragssatzes von höchstens 20 %, eines Rentenniveaus von mindestens 48 % bei einem konstanten Bundeszuschuss im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt nicht miteinander zu vereinbaren sind. Normative Konzepte könnten an dieser Stelle Lösungsansätze liefern. Nach Breyers Ansicht bietet sich z.B. eine Definition der Generationengerechtigkeit an, nach der jede Generation der nachfolgenden eine Bandbreite an Ressourcen und Chancen hinterlassen soll, die mindestens der eigenen entspreche. Breyer operationalisierte diese Bandbreite als Anteil des verfügbaren Einkommens am Bruttoeinkommen. Daher sei seiner Meinung nach eine Fixierung des Beitragssatzes auf den langfristigen Durchschnittswert von 20 % durchaus ethisch begründbar. Diese Schlussfolgerung könne auch aus weiteren normativen Prinzipien wie der Nachhaltigkeit, dem Verursacherprinzip und dem Nutznießerprinzip abgeleitet werden. Mit Blick auf das Rentenniveau kam Breyer daher auch zu der eher pessimistischen Schlussfolgerung, dass ein Absinken des Rentenniveaus aus Sicht der Generationengerechtigkeit geboten sei.

Im Anschluss an diese ökonomische Analyse stellte Breyer die Frage, weshalb eine aus seiner Sicht generationengerechte Rentenpolitik möglicherweise politisch nicht umgesetzt werde. Zwar hielt er die These einer Gerontokratie, nach der die alte Generation, die jüngere ausbeuten kann, nicht für tragend, da die Jüngeren Abwehrmaßnahmen wie z.B. Abwanderung oder eine Reduktion des Arbeitsangebotes ergreifen könnten. Dennoch verwies er auf politische Entscheidungen zugunsten Älterer wie die Einführung der Rente mit 63 und der Mütterrente nach der Bundestagswahl 2013.

Nach diesem Vortrag bestand hoher Diskussionsbedarf, der sich parallel im Chat und direkt im Austausch mit Breyer äußerte. Insbesondere wurde die normative Festlegung einer bestimmten Höhe des Beitragssatzes kritisch hinterfragt, da dies z.B. den politischen Gestaltungsspielraum einschränkt. Zudem wurde angemerkt, dass unter Berücksichtigung der Empfehlungen zur privaten Vorsorge der tatsächliche Beitragssatz aktuell schon über diesem Wert liegt. Die allgemeine Tendenz, dass es zu Herausforderungen bei der finanziellen Nachhaltigkeit kommen werde, erfuhr keinen Widerspruch. Die knappe Anmerkung des Moderators Varwick, dass wer steile Thesen aufstellt, mit steilen Diskussionen rechnen muss, war im Hinblick auf diesen Vortrag sicherlich zutreffend.

Soziale Nachhaltigkeit

Im folgenden Beitrag griff Prof. Dr. Camille Logeay (HTW Berlin) die soziale Nachhaltigkeit auf und stellte die Frage, ob diese nur auf Kosten finanzieller Nachhaltigkeit zu erreichen ist. Wie auch Breyer, machte sie deutlich, dass im Umlageverfahren ein Zielkonflikt (Tradeoff) zwischen stabilen Beitragssätzen, konstanter Steuerbelastung und einem unveränderten Rentenniveau vorliege. Dieser Zielkonflikt werde zudem durch den demographischen Wandel noch verstärkt. Zur Entschärfung befürworteten verschiedene Institutionen wie z.B. die Bundesbank, die EU-Kommission oder die OECD den Teilumstieg auf ein Kapitaldeckungsverfahren, da dieses demographiefester und wachstumsfreundlicher sei. Das Umlageverfahren werde in diesen Analysen mit höheren Beitragssätzen bzw. Steuerbelastungen in Verbindung gebracht, die sich negativ auf Beschäftigung und Wachstum auswirken sollen. Demgegenüber verwies Logeay auf Denkanstöße und neue Erkenntnisse aus der ökonomischen Ungleichheitsforschung, denen zufolge der negative Effekt von hohen

Beitragssätzen auf das Wachstum nur sehr schwach ausfällt. Hinsichtlich weit verbreiteter Modellierungen zur finanziellen Nachhaltigkeit unter Berücksichtigung des demographischen Wandels stellte sie heraus, dass die Rolle des Arbeitsmarktes häufig unterbelichtet bleibt. Hierbei erweisen sich insbesondere die strukturelle Zusammensetzung der Erwerbstätigen und insbesondere auch die Berücksichtigung der tatsächlichen Arbeitszeit als wichtig für die finanzielle Nachhaltigkeit. Insbesondere wenn die hohen Teilzeitquoten von Frauen berücksichtigt würden, ergebe sich noch ein erhebliches Potential, um demographische Effekte abzumildern.

Im letzten Teil ihres Vortrages präsentierte Logeay anhand von Simulationsergebnissen eine Übersicht zum Tradeoff zwischen Beitragssatzänderungen und Wachstum. Auf neoklassischen Annahmen basierende Simulationen deuteten darauf hin, dass niedrigere Beitragssätze beschäftigungs- und damit wachstumsfreundlich wirkten. Eigene Simulationsergebnisse, die auf einem keynesianischen Modell aufbauen, zeigten hingegen, dass Beitragssatzerhöhungen, die vollständig als Transfers weitergegeben werden, nicht notwendigerweise negative Folgen für Beschäftigung und Wachstum hätten. Das zeige, dass der Zielkonflikt unter alternativen Annahmen entschärft wird und eine optimistischere Sicht auf das Umlageverfahren geboten ist.

Auch im Nachgang zu diesem Vortrag wurde intensiv diskutiert. Zentral war dabei die Frage, inwiefern keynesianische Modelle, bei denen die kurze Frist im Vordergrund steht, für die Einschätzung der Nachhaltigkeit von Rentensystemen geeignet seien.

Soziale und politische Nachhaltigkeit

Prof. Dr. Bernhard Ebbinghaus (Universität Oxford) fokussierte im darauffolgenden Vortrag die soziale und auch die politische Dimension von Nachhaltigkeit und betrachtete dabei die Wirkung von Rentensystemen auf die Alterseinkommen in Europa. Nach Ebbinghaus können Rentenreformen nur langfristig nachhaltig sein, wenn sie in der Bevölkerung auch breite Akzeptanz finden, weshalb die soziale bzw. politische Dimension von Nachhaltigkeit so wichtig ist. Das Beveridge-Mehrsäulensystem, z.B. in Großbritannien, bestehe aus einer Grundversorgung, die primär Armut im Alter vermeiden soll. Darüberhinausgehende Alterseinkommen würden über zusätzliche Säulen abgedeckt. Das in Deutschland zugrundeliegende Bismarck'sche Rentensystem ziele hingegen in erster Linie auf Lebensstandardsicherung durch beitragsbezogene staatliche Renten ab. Armutsvermeidung erfolgt über bedarfsgeprüfte Leistungen. Auf Basis dieser zwei Grundtypen führte Ebbinghaus vergleichende Analysen mit dem Datensatz EU-SILC durch. Anhand der Armutsrisikoquote und der Ungleichheit im Alter prüfte er, inwiefern die europäischen Länder ihre selbst gesteckten Ziele der Alterssicherung auch erreichen.

So zeige sich z.B. im britischen Rentensystem, dass die hohe Einkommensungleichheit im Arbeitsleben trotz Grundrente im Alter bestehen bleibe, was mit der freiwilligen privaten Altersvorsorge zusammenhängt. In Deutschland verringert sich die Ungleichheit im Alter. Eine wichtige Rolle spielten in diesem Zusammenhang auch die Generosität und der Zugang zu den jeweiligen Leistungen. In Großbritannien sei etwa die Höhe der Grundrente keineswegs ausreichend, um das Ziel der Armutsvermeidung zu erreichen. Andererseits sei der Zugang zu Mindestsicherungsleistungen in Deutschland sehr restriktiv geregelt, wohingegen die Sozialversicherung eine wichtige Funktion bei der Armutsvermeidung einnehme. Schließlich merkt Ebbinghaus an, dass die Gesamtarchitektur des Rentensystems, als Mischung von

staatlicher Rente und privater Zusatzversorgung ausschlaggebend ist. Dabei hätten Grundrentensysteme wie Dänemark und die Niederlande mit mittleren Ersatzquoten und geringem Armutsrisiko besonders gute Bedingungen, während Großbritannien und Irland durch niedrige Grundrenten eher schlechter abschnitten. Unter den Bismarckländern zeige sich für Süd- und Mittelosteuropa, dass Sozialrenten zwar eine armutsvermeidende Wirkung entfalten, aber dass einige Länder am Rande Osteuropas dennoch hohe Armutsraten und niedrige Leistungen aufweisen.

Unter dem Blickwinkel sozialer Nachhaltigkeit schneiden nach Ebbinghaus die Niederlande, nordische Grundrentensysteme sowie osteuropäische Länder mit einer niedrigen Armutsquote und relativ geringer Ungleichheit unter Älteren gut ab. Folglich ließen sich sowohl Armutsvermeidung als auch Reduzierung von Ungleichheit entweder durch sehr generöse Grundrenten mit umfassenden Zusatzsystemen oder durch Sozialversicherungssysteme mit breitem Mindestsicherungsnetz erreichen. In dieser Hinsicht könne Deutschland von anderen Ländern durchaus lernen.

Paneldiskussion zur ökologischen Dimension von Nachhaltigkeit

Eine von Kerstin Michaelis moderierte Gesprächsrunde zur ökologischen Nachhaltigkeit in der zweiten und dritten Säule der Alterssicherung rundete den ersten Tag ab. Prof. Dr. Andreas Oehler (Universität Bamberg), Dr. Lisa Knoll (Universität Hamburg), Dr. Annabel Oelmann (Verbraucherzentrale Bremen) und Dr. Michaela Willert (GDV) diskutierten über die Nachhaltigkeitschancen in einem gewinnorientierten Versicherungs- und Finanzmarkt. Immer mehr Menschen wollen mit ihrem Geld Gutes bewirken. Selbst auf Anbieterseite, so die Position Oehlers, gebe es ein hohes Interesse an einer ökologischen Ausrichtung der Geschäftsprozesse. Er verwies hierzu auf empirische Untersuchungen, denen zufolge sich ein Verzicht auf Nachhaltigkeit in geringeren Unternehmenswerten niederschlägt. Deutlich wurde jedoch in der anschließenden Diskussion, dass eine ökologischere Ausrichtung von Kapitalanlagen aus vielerlei Hinsicht gar nicht so einfach ist. Allem voran fehle es an verbindlichen Kriterien für entsprechende Produkte. Das sei auch ein wesentlicher Grund dafür, dass nachhaltige Produkte weniger nachgefragt würden. Hinzu komme das Problem des sog. Greenwashings – bei dem Verbraucherinnen und Verbraucher leicht getäuscht werden können. Oelmann zeigte hier auf, dass sich diese sich angesichts der komplexen Produktlandschaft überfordert fühlen. Dieser These von zu hoher Komplexität und mangelnder Transparenz im Hinblick auf die Nachhaltigkeit schlossen sich auch die anderen Panelisten an – jedoch mit unterschiedlichen Schwerpunkten. Während Oehler sich für einen klaren gesetzlichen Rahmen stark machte, der den Entscheidungsprozess vereinfache, betonte Willert die schon bestehenden Bemühungen von Versicherungsanbietern. Knoll ergänzte, dass es Regulierungsbemühungen auf EU-Ebene gibt, die mithilfe einer Nachhaltigkeits-Taxonomie einen verbindlichen Regulierungsrahmen schaffen sollen. Sie kritisierte jedoch, dass hinter dem Schleier technischer Formulierungen für eine solche Taxonomie häufig hochpolitische Prozesse stecken, die letztlich für Nachhaltigkeitsbemühungen entscheidend seien. Sie verwies etwa darauf, dass im Gefolge geplanter Rechtsänderungen auf EU-Ebene nationale Regulierungsbehörden wie die BaFin der Logik von Nachhaltigkeit verpflichtet werden könnten – ohne, dass dies vorab offen politisch ausgehandelt worden sei. Angesicht der sehr komplexen Regulierungsfragen wandte Oehler seinen Blick wieder auf die Verbraucherinnen und Verbraucher. Er plädierte dafür, unsere arbeitsteilige Gesellschaft anzuerkennen, weshalb wir auch aufhören

sollten, ihnen eine rationale Einschätzung hochkomplexer und wenig regulierter Finanzmärkte abzuverlangen. Stattdessen seien Institutionen gefragt, die entsprechende Orientierungshilfen auf Vorsorgemärkten bereitstellten – ohne strenge Regulierung sei das jedoch kaum möglich.

Zusammenhänge zwischen Corona, RV und Nachhaltigkeit

Roßbach eröffnete den zweiten Veranstaltungstag mit einer Bestandsaufnahme zu den Implikationen der Corona-Pandemie für die gesetzliche RV aus einer Nachhaltigkeitsperspektive. Sie machte deutlich, dass in Krisensituationen automatisch stabilisierende Mechanismen greifen, die sowohl das Ziel verfolgen, die kurzfristige Liquidität zu sichern, aber es auch erlauben, dass sich die Finanzlage veränderten Rahmenbedingungen anpasst.

Roßbach verwies darauf, dass es 2020 trotz der Krise immer noch einen Anstieg der Beitragseinnahmen aus Erwerbstätigkeit gegenüber dem Vorjahr gegeben habe – wenn auch weniger als vor der Krise geschätzt. Erhöhte Beitragszahlungen der Bundesagentur für Arbeit aufgrund des starken Anstiegs der Kurzarbeit hätten für eine zusätzliche Stabilisierung des Systems gesorgt. Insgesamt illustrierten die präsentierten Ergebnisse die Relevanz des Netzes der sozialen Sicherung. In Bezug auf die RV begrenzen etwa Beiträge aus Lohnersatzleistungen die Auswirkungen für die Versicherten.

Dennoch gehe auch die Corona-Krise nicht spurlos an der RV vorbei. Aktualisierte Schätzungen deuteten darauf hin, dass die Nachhaltigkeitsrücklage schneller sinke als noch zu Beginn des Jahres 2020 erwartet worden sei und daher auch der Beitragssatz früher ansteigen werde. Die gesetzliche Haltelinie von 20 % werde aktuellen Schätzungen zufolge jedoch auch 2025 nicht überschritten. Auch die zweite Haltelinie, das Rentenniveau von 48 %, sei in den nächsten Jahren nicht gefährdet. Im Gegenteil, aufgrund von prognostizierten sinkenden Durchschnittslöhnen in Kombination mit dem ausgesetzten Nachholfaktor sei sogar von einem Anstieg auszugehen.

Im Hinblick auf die Nachhaltigkeitsrücklage zeigten Schätzungen, dass die untere Grenze von 0,2 Monatsausgaben bis 2025 nicht unterschritten wird. Roßbach bekräftigte dennoch ihre Forderung, diese Grenze anzuheben. Die Mindestrücklage sei ein elementarer Stabilitätsfaktor für die RV. Sie verwies darauf, dass im Jahr 2020 die aktuell vorgeschriebenen 0,2 Monatsausgaben als Liquiditätsreserve nicht ausgereicht hätten.

Wie lässt sich eine nachhaltige Alterssicherungspolitik umsetzen?

Im darauffolgenden Beitrag widmete sich Prof. Dr. Frank Nullmeier (Universität Bremen) der politischen Analyse von Nachhaltigkeitsbestrebungen. Der Beitrag war zweigeteilt: In einem ersten Teil erörterte er, wie brauchbar der Begriff der Nachhaltigkeit für die politische Entscheidungsfindung ist. Als Sammelbegriff suggeriere Nachhaltigkeit zunächst eine Vereinbarkeit der unterschiedlichen Nachhaltigkeitsdimensionen (ökonomisch, sozial, ökologisch). Ob eine solche Vereinbarkeit existiert, erscheint für Nullmeier gerade in Bezug auf die Rentenpolitik fraglich.

Ein guter Beleg dafür sei, dass unter dem Label der Nachhaltigkeit häufig alte Debatten schlicht weitergeführt würden. Werde Nachhaltigkeit jedoch kontrastiert mit Begriffen wie Resilienz, Prävention oder auch Fortschritt, ließe sich das Neue des Begriffs verdeutlichen. Nachhaltigkeit ist im Gegensatz zu Fortschritt ein Abwehr- oder Sicherungsbegriff, auch wenn diese Sicherung bisweilen radikale Veränderung impliziere. Ausgehend von einem solchen Begriffsverständnis nahm Nullmeier im zweiten Teil eine Strategieanalyse vor, die das Potential der RV als Nachhaltigkeitsakteur aufzeigte. Aufgrund der Organisationsstruktur der RV sah Nullmeier diese als kollektiven Akteur kaum in der Lage, im Sinne der Nachhaltigkeit eigenständig politisch zu handeln. Zwar könne das Unternehmen durchaus bestimmte Organisationsprozesse ökologisch verträglicher gestalten – was in Ansätzen bereits geschehe, das Potential, im politischen Feld Veränderungen anzuschieben, sei dagegen gering. Das liege zum einen am selbstverwalteten Charakter der RV und zum anderen an den engen politischen Vorgaben. Aus der Diskussion ergab sich daran anschließend ein interessanter Gedanke, der auf mögliche Nachhaltigkeitspotentiale der Selbstverwaltung verwies: Zwar seien sozialpartnerschaftliche Selbstverwaltungsstrukturen relativ behäbig, allerdings könnten darin gefasste Entscheidungen durchaus als nachhaltige Entscheidungen gesehen werden. Denn, sind solche Entscheidungen erstmal getroffen, ermöglichten sie längerfristige Lösungen, weil diese durch einen breiten Konsens getragen würden und allen Akteuren Handlungssicherheit geben.

Paneldiskussion: Nachhaltigkeit durch Nachhaltigkeitskommissionen?

In der abschließenden Diskussionsrunde wurde es nochmals hochpolitisch. Die Politikwissenschaftlerin Prof. Dr. Andrea Römmele diskutierte mit Mitgliedern der 2002 eingesetzten „Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme" über den Stellenwert von Kommissionen bei der Gestaltung des Alterssicherungssystems. An dem Podium nahmen teil: Prof. Dr. h.c. Axel Börsch-Supan, Ph.D. (Max-Planck-Institut für Sozialpolitik und Sozialrecht), Prof. Dr. Gisela Färber, Prof. Dr. Edda Müller (beide Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer) und Prof. Dr. Dr. h.c. Bert Rürup (Handelsblatt Research Institute). Rürup hob bereits in seinem Eingangsstatement die starke politische Prägung von Kommissionen hervor. Dieser Sichtweise schlossen sich die anderen Podiumsteilnehmerinnen und-teilnehmer weitestgehend an. Deutlich machte das z.B. Müller, die Kommissionen als Instrumente der Politik bezeichnete. Sie erfüllen dabei gleich mehrere Funktionen, sei es lt. Rürup um politischen Entscheidungsträgern „Zeit zu kaufen" und Kompromisslinien aufzuzeigen oder sei es um eine Legitimation für unpopuläre politische Entscheidungen zu schaffen (so Müller). Dass die Entscheidungsprozeduren und Ergebnisse von Kommissionen stark politisch geprägt sind, sollte lt. Färber dabei keineswegs als Makel solcher Kommissionen gesehen werden. Dem schloss sich auch Rürup an. Da Rentenpolitik aus seiner Sicht vor allem Verteilungspolitik sei, deren Konflikte sich allein mit den Instrumenten der Wirtschaftswissenschaft nicht bearbeiten ließen, handele es sich immer um ein hochpolitisches Feld. Im Kontrast dazu betonte Börsch-Supan, dass neben Verteilungsfragen ein Kern nüchterner (neutraler) wissenschaftlicher Fakten sehr wohl handlungsleitend für Kommissionen sein sollte. Rückblickend sei insbesondere die Verständigung auf einen Kranz von vermeintlich neutralen wissenschaftlichen Fakten ein Grund für den politischen Erfolg der Nachhaltigkeitskommission gewesen (so Rürup und Börsch-Supan) – auch wenn sich einige Annahmen lt. Färber im Nachhinein als fehlerhaft erwiesen. Dieser „Trick" ökonomische und demographische

Annahmen aus dem Diskussionsprozess herauszuhalten hat, so Börsch-Supan, mit Blick auf die Arbeit in der jüngsten Kommission „Verlässlicher Generationenvertrag", jedoch nur einmal funktioniert. Neben diesen grundlegenden Debatten sorgten vor allem die Berichte von den Hinterbühnen der Kommissionsarbeit für einen wohl einmaligen und sehr unterhaltsamen Einblick. So berichtete Müller von den Wirrungen der Pressearbeit. Rürup zeigte auf, dass gebrochene Verschwiegenheitsregeln und die geheime Weitergabe von Informationen an die Presse durchaus zum „Spiel" einer solchen Kommission gehören. Und Färber konnte von lukrativen Angeboten bestimmter Lobbyverbände berichten. Wer würde im Anschluss an diese Diskussion nicht gerne einmal bei solchen Kommissionen im Verborgenen lauschen?

Schlusswort zur FNA-Jahrestagung 2021

Dr. Stephan Fasshauer, Direktor der Deutschen Rentenversicherung, kam im Schlusswort die schwierige Aufgabe zu, die inhaltlich vielfältige Tagung in seinen Grundlinien zusammenzufassen. Insgesamt hätten die Vorträge verdeutlicht, dass Nachhaltigkeit nicht nur etwas mit Vorsorgeorientierung zu tun habe, sondern sehr stark auch mit Verantwortung und Bewusstsein. Es sei daher auch wenig sinnvoll, Nachhaltigkeit allein finanziell zu betrachten – berücksichtigt werden müssten auch die soziale und ökologische Dimension. Ein wesentlicher Beitrag der Tagung sei es gewesen, diese Nachhaltigkeitsdimensionen systematisch zu erörtern und eben auch die inhärenten Zielkonflikte verschiedener Dimensionen zu diskutieren. Die lebhaften Diskussionen hätten gezeigt, dass sich nicht nur die Referentinnen und Referenten, sondern auch das Publikum dieser für die Nachhaltigkeitsdebatte wichtigen Aufgabe gestellt hätten.

PERSONALIEN

Claus Moldenhauer 70

Am 25.5.2021 feierte Claus Moldenhauer, Mitglied des Vorstandes sowie des Bundesvorstandes der Deutschen Rentenversicherung Bund, seinen 70. Geburtstag.

Moldenhauer startete seine berufliche Laufbahn mit einer Ausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten bei der Deutschen Angestellten Krankenkasse (DAK) im Jahr 1967. Danach bekleidete er bei der DAK erfolgreich weitere Positionen. In den Jahren 1990 bis 1993 hatte Moldenhauer maßgeblichen Anteil am Aufbau der DAK in den neuen Bundesländern. 1995 wurde er Landesgeschäftsführer in Baden-Württemberg, 2004 Vorstandsmitglied und 2005 stellvertretender Vorstandsvorsitzender. Nach fast 50 Jahren bei der DAK ging er 2016 in den Ruhestand.

Moldenhauer trat 1991 als Vertreter der Versichertenseite in die Selbstverwaltung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) ein. Er gehörte der Vertreterversammlung an, zunächst als stellvertretendes Mitglied und ab 1993 als ordentliches Mitglied. 1999 wechselte Moldenhauer in den Arbeitsbereich des Vorstandes. Hier brachte er als ordentliches Mitglied des Vorstandes der BfA seine Erfahrungen und Kenntnisse auch in die Ausschüsse ein. Nachdem Moldenhauer vom Verwaltungsrat der DAK zum 1.1.2004 in den hauptamtlichen Vorstand gewählt wurde, legte er mit Wirkung zum 31.12.2003 seine Ehrenämter bei der BfA nieder. Seit der Sozialwahl 2017 gehört Moldenhauer wieder der Selbstverwaltung des Rentenversicherungsträgers an. Als ordentliches Mitglied des Vorstandes und des Bundesvorstandes der Deutschen Rentenversicherung Bund ist er aktiv in mehreren Selbstverwaltungsgremien tätig. Die Digitalisierung der Deutschen Rentenversicherung Bund bildet einen Schwerpunkt seiner Arbeit.

PERSONALIEN

Susanne Wiedemeyer 60

Am 15.6.2021 feierte Susanne Wiedemeyer, Mitglied des Bundesvorstandes der Deutschen Rentenversicherung Bund sowie alternierende Vorstandsvorsitzende der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland, ihren 60. Geburtstag.

Wiedemeyer studierte in Bielefeld Jura und begann 1991 in der DGB-Rechtsstelle in Magdeburg eine Tätigkeit als Rechtssekretärin. Ferner arbeitete sie beim DGB Landesbezirk und war dort für die Bereiche des öffentlichen Dienstes und Beamte sowie dem der Sozialpolitik tätig. Seit 2016 ist Wiedemeyer DGB-Landesleiterin in Sachsen-Anhalt und stellvertretende Bezirksvorsitzende des DGB-Bezirks Niedersachsen – Bremen – Sachsen-Anhalt.

1998 begann Wiedemeyer ehrenamtlich im Verwaltungsrat der AOK Sachsen-Anhalt zu arbeiten und ab 1999 im AOK Bundesverband. Im AOK-Verwaltungsrat, der die Aufgaben der Selbstverwaltung übernimmt, hat sie seit 2007 für die Versicherten den Vorsitz inne. Im Rahmen der Sozialwahl 2017 wurde Wiedemeyer für die Versichertenseite zudem in den Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland gewählt und ist zugleich alternierende Vorstandsvorsitzende. Ebenso ist sie seit 2017 Mitglied des Bundesvorstandes der Deutschen Rentenversicherung Bund. Wiedemeyer ist in verschiedenen Gremien der Deutschen Rentenversicherung tätig und bringt ihre Erfahrungen und ihr Fachwissen ein. Auch darüber hinaus ist sie sozial engagiert, u.a. als Vorstandsmitglied im gemeinnützigen Verein Miteinander – Netzwerk für Demokratie und Weltoffenheit in Sachsen-Anhalt e.V.

GRAFIK DES MONATS

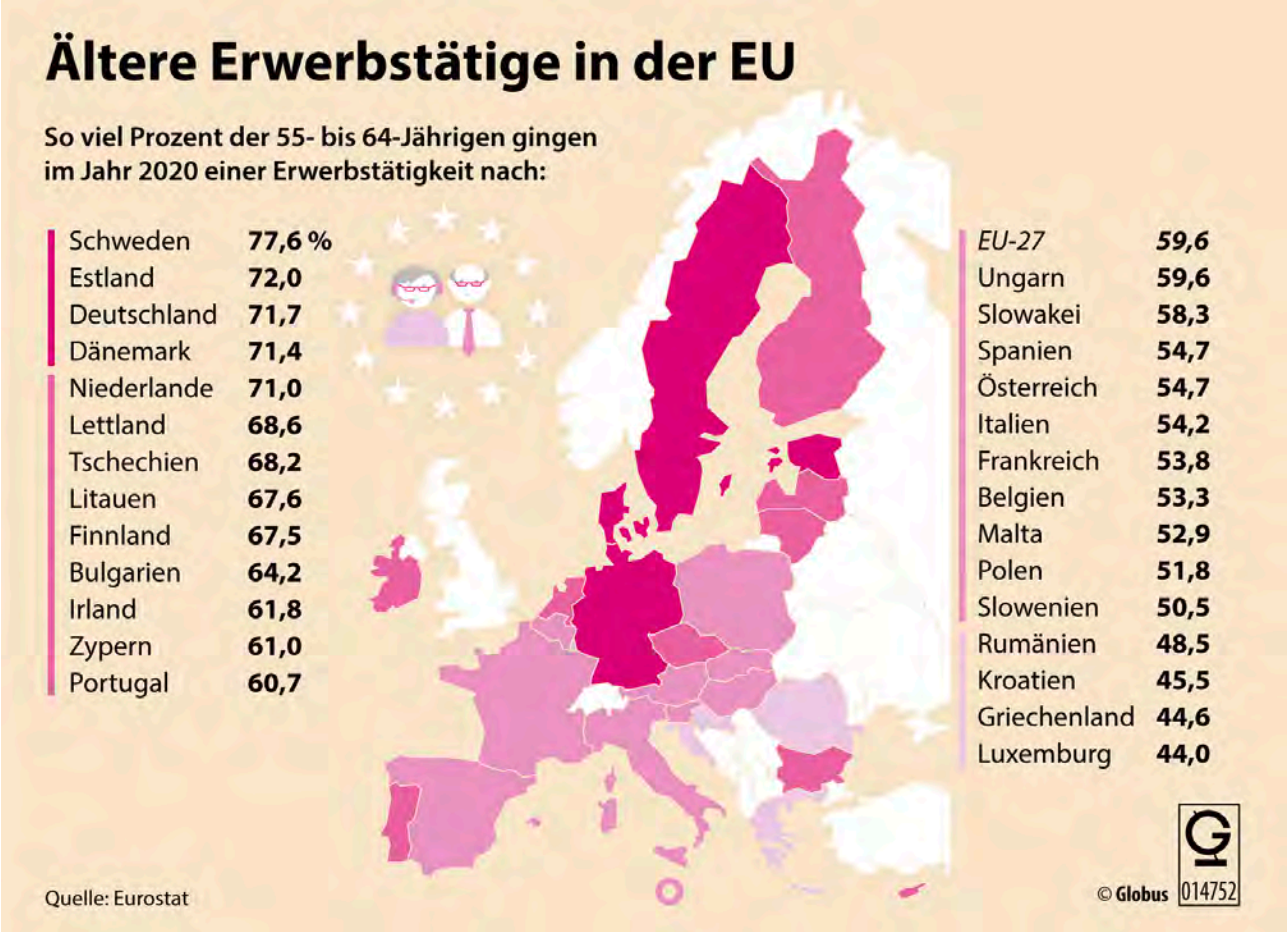

STATISTIK

Aktuelle Zahlen 5/2021

Die Rentenbeträge für Mai 2021 der Deutschen Rentenversicherung gesamt - Rentenzahlungen durch den Renten Service

Rentenarten	Anzahl	Beträge	Gesamtbetrag einschließlich einmaliger Zahlungen
Renten wegen Erwerbsminderung	**1.769.684**	**1.692.717.512 €**	**1.868.985.855 €**
Berufsunfähigkeitsrente	7.937	5.873.125 €	5.916.684 €
Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung	78.717	46.117.067 €	58.182.818 €
Rente wegen voller Erwerbsminderung	1.494.487	1.453.984.273 €	1.617.649.614 €
Erwerbsunfähigkeitsrente	188.543	186.743.048 €	187.236.739 €
Renten wegen Alters	**18.027.053**	**19.518.268.204 €**	**19.590.802.793 €**
Regelaltersrente	7.532.991	5.685.081.878 €	5.717.157.960 €
Altersrente wegen Arbeitslosigkeit	1.697.309	2.616.856.909 €	2.617.555.139 €
Altersrente für Frauen	3.227.539	3.435.803.294 €	3.437.194.689 €
Altersrente für schwerbehinderte Menschen	1.751.255	2.373.389.838 €	2.380.120.732 €
Altersrente für langjährig Versicherte	2.099.093	2.695.169.527 €	2.707.479.440 €
Altersrente für besonders langjährig Versicherte	1.718.866	2.711.966.756 €	2.731.294.834 €
Renten wegen Todes	**5.144.673**	**3.537.933.460 €**	**3.602.771.560 €**
Renten an Witwen(r)	4.860.106	3.470.895.968 €	3.528.407.198 €
Kleine Witwen(r)rente	1.905	402.641 €	755.388 €
Große Witwen(r)rente	4.858.201	3.470.493.327 €	3.527.651.810 €
Renten an Waisen	277.181	59.250.148 €	66.102.663 €
Halbwaisenrente	271.810	56.881.185 €	63.350.766 €
Vollwaisenrente	5.371	2.368.963 €	2.751.898 €
Erziehungsrente	7.386	7.787.344 €	8.261.699 €
Renten insgesamt	**24.941.410**	**24.748.919.176 €**	**25.062.560.209 €**

STATISTIK

Aktuelle Zahlen 4/2021

Die Rentenbeträge für April 2021 der Deutschen Rentenversicherung gesamt - Rentenzahlungen durch den Renten Service

Rentenarten	Anzahl	Beträge	Gesamtbetrag einschließlich einmaliger Zahlungen
Renten wegen Erwerbsminderung	**1.769.828**	**1.690.933.677 €**	**1.840.791.395 €**
Berufsunfähigkeitsrente	8.025	5.941.013 €	5.995.179 €
Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung	78.893	46.158.931 €	57.866.874 €
Rente wegen voller Erwerbsminderung	1.492.537	1.450.331.578 €	1.588.123.341 €
Erwerbsunfähigkeitsrente	190.373	188.502.154 €	188.806.002 €
Renten wegen Alters	**18.038.577**	**19.495.444.830 €**	**19.584.840.787 €**
Regelaltersrente	7.544.525	5.679.411.679 €	5.719.371.579 €
Altersrente wegen Arbeitslosigkeit	1.706.321	2.626.875.326 €	2.627.651.610 €
Altersrente für Frauen	3.239.740	3.444.065.128 €	3.445.586.727 €
Altersrente für schwerbehinderte Menschen	1.753.506	2.375.168.451 €	2.383.024.900 €
Altersrente für langjährig Versicherte	2.094.565	2.687.941.064 €	2.702.605.731 €
Altersrente für besonders langjährig Versicherte	1.699.920	2.681.983.182 €	2.706.600.240 €
Renten wegen Todes	**5.155.738**	**3.551.988.613 €**	**3.631.839.268 €**
Renten an Witwen(r)	4.873.806	3.485.628.637 €	3.557.252.671 €
Kleine Witwen(r)rente	1.913	404.322 €	908.861 €
Große Witwen(r)rente	4.871.893	3.485.224.315 €	3.556.343.810 €
Renten an Waisen	274.516	58.549.411 €	66.212.151 €
Halbwaisenrente	269.245	56.227.792 €	63.456.258 €
Vollwaisenrente	5.271	2.321.618 €	2.755.893 €
Erziehungsrente	7.416	7.810.565 €	8.374.445 €
Renten insgesamt	**24.964.143**	**24.738.367.119 €**	**25.057.471.450 €**

AUS DER FACHLITERATUR

Sozialgerichtsgesetz, Handkommentar

Die 6. Auflage des Handkommentars erscheint erstmals ohne die Beteiligung von Peter-Bernd Lüdtke, der den Kommentar vor 18 Jahren mit ins Leben gerufen hatte. Abgelöst als verantwortlicher Herausgeber wird er von Josef Berchtold. Auch beim Autorenteam ist es zu Veränderungen gekommen; die Zahl der Bearbeiter reduzierte sich von neun auf sechs.

Diese haben ganze Arbeit geleistet. Wie in den Jahren zuvor wird ein Werk vorgelegt, in das der interessierte Leser gerne blickt und dass ihm bei der täglichen Arbeit eine wertvolle Hilfe ist. Das Werk ist auf der Höhe der Zeit und berücksichtigt bereits die speziellen Verfahrensregelungen des neuen § 211 SGG (Videokonferenzen bei „epidemischer Lage von nationaler Tragweite") durch das Sozialschutz-Paket II anlässlich der COVID-19-Pandemie. Die Norm wurde zwar bereits zum 1.1.2021 wieder aufgehoben, könnte jedoch durch den Deutschen Bundestag bei entsprechender „Lage" wieder in Kraft gesetzt werden. Ebenso aktuell ist die Kommentierung des neuen § 75 Abs. 2b SGG. Danach wird die notwendige Beiladung mitbetroffener Sozialversicherungsträger in sozialgerichtlichen Verfahren zu Einzugsstellen- und Betriebsprüfungsverfahren sowie zu Anfrageverfahren zur Statusfeststellung in eine Beiladung auf Antrag umgewandelt. In der Praxis bedeutet das eine deutliche Erleichterung, der Rezensent wünscht sich jedoch für die Norm bei den Sozialgerichten einen deutlich höheren Bekanntheitsgrad.

Auch die aktuelle Auflage führt durch den an vielen Stellen zu findenden Praxisbezug (unter anderem durch Formulierungsvorschläge für einen gerichtlichen Vergleich oder die korrekte Formulierung eines Urteilstenors) anschaulich vor Augen, wie in einem Rechtskommentar die theoretischen Ausführungen durch entsprechende „praktische Ergänzungen" mit Leben erfüllt werden sollten. Bei der Online-Version öffnet sich dabei sogar – sofern der Anwender es zulässt – eine Worddatei mit dem entsprechenden Formulierungsvorschlag. All das verschafft dem Kommentar auch in der 6. Auflage einem Stammplatz auf dem Schreibtisch des Rezensenten (und ein Lesezeichen für die Online-Version).

Harald Meyer

Sozialgerichtsgesetz, Handkommentar, von Josef Berchtold (Hrsg.), 6. Aufl. 2021, 1286 Seiten, gebunden, Preis 98,– EUR. Nomos-Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.

AUS DER FACHLITERATUR

Verwaltungsrecht: VwVfG, VwGO, Nebengesetze, Handkommentar

Drei Herausgeber, Hochschullehrer und Bundesrichter der Verwaltungsgerichts-barkeit, schreiben mit 22 Autoren, ebenfalls Hochschullehrer, Verwaltungsrichter sowie Rechtsanwälte, ihre Publikation fort, mit der sie „das gesamte allgemeine Verwaltungsrecht" behandeln wollen. Als normative Vorlagen dienen ihnen dazu das Verwaltungsverfahrensgesetz, die Verwaltungsgerichtsordnung, das Verwaltungs-vollstreckungsgesetz und das Verwaltungszustellungsgesetz jeweils des Bundes. Nach der Vorauflage 2016, besprochen in RVaktuell 2016, S. 21, ist das Werk, bei im Wesentlichen gleichem Umfang, um 20 EUR teurer geworden.

Seinen Wert fördern neben und vor im Einzelnen kommentierten Vorschriften weitreichende Einleitungen (Einführungen) zu den thematisierten Gesetzen, zum VwVfG beispielsweise über 46 Seiten, zur VwGO über 22 Seiten. Den sachlichen Ausführungen ist ein allgemeines Literaturverzeichnis vorangestellt, das unter anderem noch Forsthoff mit seinem Lehrbuch in der 10. Aufl. 1973 aufführt. Zu relevanten Rechtsinformationen führt abschließend über 80 Seiten ein umfassendes Stichwortverzeichnis mit Begriffen etwa wie Corona, öffentlich-rechtliche Erstattung, Selbstverwaltung, Sozialverwaltung, Staatshaftung.

Die dargestellten Grundlagen allgemeinen Verwaltungsrechts sind vielfach zugleich wegweisend zur Erläuterung einschlägiger Regelungen des Sozial(verwaltungs)-rechts. Exemplarisch steht dafür § 25 SGB X über „Akteneinsicht durch Beteiligte" mit der Kommentierung hier von § 29 VwVfG unter Rn. 8: Aus dem Anspruch auf Akteneinsicht folgt mittelbar (...) die Verpflichtung der Behörden, Akten über Verwaltungsverfahren vollständig und wahrheitsgetreu zu führen.

Ähnlich gilt für § 31 SGB X über den „Begriff des Verwaltungsaktes" die Erklärung zu § 35 VwVfG unter Rn. 53: Kein echter Verwaltungsakt ist die durch Gesetz angeordnete Fiktion eines Verwaltungsakts, da die Behörde hier gerade keine Regelung trifft, sondern die Rechtsfolge kraft Gesetzes besteht.

Professor Dr. Gernot Dörr

Verwaltungsrecht: VwVfG, VwGO, Nebengesetze, Handkommentar, von Michael Fehling, Berthold Kastner, Rainer Störmer (Hrsg.), 5. Aufl. 2021, 3462 S., gebunden, Preis 148.- EUR. Nomos-Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.

BLICK IN DIE ZEITSCHRIFTEN

Die Auswahl wurde zusammengestellt von der Bibliothek der Deutschen Rentenversicherung Bund. Kontakt: bibliothek@drv-bund.de - Tel. 030/865 339 65

Berufskrankheiten

Die Probleme der Berufskrankheiten gelöst? Zur Reform des Rechts der Berufskrankheiten durch das 7. SGB IV-Änderungsgesetz
Kranig, Andreas NZS Nr. 5/2021 S.161-170

Betriebliche Altersversorgung

(Betriebliche) Altersversorgung, Massezugehörigkeit, Übertragung und (Ver)Pfändung von Ansprüchen - Teil 2
Cranshaw, Friedrich L. ZInsO Nr. 11/2021 S.525-535

Zur Betriebsrentenfreibetragsregelung in § 226 Abs. 2 Satz 2 SGB V
Peters, Karl NZS Nr. 6/2021 S.207-212

Deutsche Rentenversicherung

Die Organisation der Prüfung der Jahresrechnung in der gesetzlichen Rentenversicherung (Teil 3): aktuelle Praxis und Reformvorschläge auf dem verfassungs- und sozialversicherungsrechtlichen Prüfstand
Brosius-Gersdorf, Frauke SGb Nr. 4/2021 S.209-215

Die Organisation der Prüfung der Jahresrechnung in der gesetzlichen Rentenversicherung (Teil II)
Brosius-Gersdorf, Frauke SGb Nr. 3/2021 S.135-148

Erwerbsminderung

Auswirkung unterbliebener Behandlung bei Erwerbsminderungsrente wegen psychischer Erkrankung
Hensen, Simone; Keller, Ansgar NJW Nr. 14/2021 S.974-978

Die unterlassene Wahrnehmung von Maßnahmen zur medizinischen Rehabilitation - (k)ein Grund zur Ablehnung einer Rente wegen Erwerbsminderung nach § 43 SGB VI?
Hammel, Manfred BR Nr. 2/2021 S.40-48

Erwerbsminderung und Teilhabe am Arbeitsleben - wie können Rückkehrabsichten verwirklicht werden?
Kaps, Petra; Berthold, Julia RP Reha Nr. 1/2021 S.47-53

Grundrente

Der Grundrentenzuschlag - wie wird die Höhe ermittelt?
Berdysz, Uwe Kompass Nr. 3-4/2021 S. 3-11

Der kleine Unterschied und seine großen Folgen: Kannibalisierung der Grundrente für Mütter - Eltern können den Zuschlag aus Kindererziehung verachtfachen indem sie darauf verzichten!
Irion, Andreas RV Nr. 2/2021 S.40-46

Hinterbliebenenrenten

Mal wieder Handlungsbedarf bei Zusagen mit Beschränkung der Hinterbliebenenversorgung
Lapp, Elisabeth; Wolters, Nadine BetrAV Nr. 2/2021 S.114-119

Kindererziehungszeiten

Anrechnung von Kindererziehungszeiten im Ausland
Bokeloh, Arno WzS Nr. 3/2021 S.67-71

Krankenversicherung

Das neue Krankenkassenwahlrecht ab dem 1.1.2021 - Teil 2
Hauner, Ralf Beitr. Nr. 2/2021, S.49-60

Künstlersozialversicherung

Künstlerische/publizistische Tätigkeiten und Abgabesätze 2021 - Teil 1
Marburger, Dietmar Beitr. Nr. 1/2021, S.101-106

Pflege

Verdienstausfallentschädigung für pflegende Angehörige in der Pandemie - ein Plädoyer für Gleichberechtigung
Beckmann, Marco NZS Nr. 8/2021 S.290-295

Rehabilitation

Arbeits- und berufsbezogene Angebote der medizinisch-beruflich orientierten Rehabilitation im Spiegel des Einrichtungskonzepts und der Visitation
Worringen, Ulrike; Niehues, Christiane; Kalwa, Marion PKVR Nr. 112/2021 S.74-85

Reha-Bericht 2020 der Deutschen Rentenversicherung
Leopold, Dieter SozR + Praxis Nr. 23/2021S.172-174

Rentenversicherung

Alles auf einen Blick: die digitale Rentenübersicht kommt
Keil, Thorsten ZfV Nr. 7/2021 S.207-210

Betriebe halten deutlich mehr Rentenberechtigte - IAB-Stellenerhebung aus den Jahren 2015 und 2018
Westermeier, Christian; Wolf, Mario SozR + Praxis Nr. 4/2021 S.227-243

Die FDP-Aktienrente: Mogelpackung mit hohen Risiken und Nebenwirkungen. Die FDP hat Mitte Februar ihr Rentenmodell vorgelegt - durch den Aufbau einer auf Aktien basierende Rente soll das Absicherungsniveau im Alter steigen, während gleichzeitig der Anstieg der Beitragssätze und des Bundeszuschusses gebremst wird - welche Folgen hätte das Modell?
Bäcker, Gerhard SozSich. Nr. 4/2021 S.150-152

Die Finanzentwicklung der Rentenversicherung und ihr nahestender Institutionen in der COVID-19-Pandemie
Roßbach, Gundula DRV Bd. 1/2021 S.1-15

FDP-Rentenkonzept: eine Analyse der Details. Eine kritische Analyse des Rentenkonzepts der FDP
Schäfer, Ingo SozSich. Nr. 4/2021 S.153-155

Riester-Rente

Das Ineinandergreifen von Zulagenförderung und Sonderausgabenabzug des Riester-Kombimodells im Lichte einer „Quasi-Doppelbesteuerun"
Brähler, Michael; Schätzlein, Uwe SF Nr. 2/2021 S.53-74

Sozialdatenschutz

Gemeinsame Verarbeitung von Sozialdaten im Verbundträger der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung
Büntig, Sabine SdL Nr. 2/2021 S.29-42

Sozialrecht

Die Inanspruchnahme des Impfangebotes gegen Sars-Cov-2 als Mitwirkungspflicht im Sozialrechtsverhältnis?
Thum, Matthias ZFSH/SGB Nr. 4/2021 S.204-206

Gute Arbeit für „Outsider" - welche Rechte genießen Plattformtätige in Europa?
Hochscheidt, Lukas; Wixforth, Susanne SozSich. Nr. 4/2021 S.138-142

Von Priorisierungsgruppen und Impfdränglern: aktuelle Rechtsfragen der Impfpriorisierung
Huster, Stefan; Kohlenbach, Friederike; Stephan, Corinna ZFSH/SGB Nr. 4/2021 S.204-206

Sozialversicherungsabkommen

Das Deutsch-Ukrainische Sozialversicherungsabkommen
Turman, Natalia; Leopold, Anders NZS Nr. 6/2021 S.212-216

Sozialversicherungswahlen

Die historische Reform des Sozialwahlrechtes: die Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen informiert über die wesentlichen Inhalte der Reform des Sozialwahlrechtes
Pawelski, Rita WzS Nr. 2/2021 S.35-37

Teilhabe

Verfestigte Ungleichheit: der Entwurf des 6. Armuts- und Reichtumsbericht zeichnet das Bild einer zunehmend polarisierten Gesellschaft
Drescher, Markus SozSich. Nr. 4/2021 S.159-161

Versorgungsausgleich

Die Rechtsprechung zum Versorgungsausgleich im Jahr 2020 - Teil 1
Wick, Hartmut FuR Nr. 4/2021 S.170-177

Betriebsprüfung

Bekanntmachung gemäß § 38 der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Saarland i. V. m. § 34 Absatz 2 Sozialgesetzbuch - Viertes Buch - (SGB IV). Vom 25.02.2021
ABl.II (Saarl) v. 25.02.2021 Nr. 7 S.113

Pensionsfonds

Bekanntmachung gemäß § 38 der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Saarland i. V. m. § 34 Absatz 2 Sozialgesetzbuch - Viertes Buch - (SGB IV). Vom 25.02.2021
ABl.II (Saarl) v. 25.02.2021 Nr. 7 S.113

WIR BIETEN AN

Kommentare und Gesetzestexte Stand 2.8.2021

NEU
SGB – Sozialgesetzbuch – Band I
Textausgabe
1 328 Seiten, 56. Auflage (2/21)
Schutzgebühr 7,50 EUR

NEU
SGB – Sozialgesetzbuch – Band II
Textausgabe
1 412 Seiten, 56. Auflage (2/21)
Schutzgebühr 11,50 EUR

NEU
SGB – Sozialgesetzbuch – Band III
Textausgabe
1 360 Seiten, 56. Auflage (2/21)
Schutzgebühr 10,50 EUR

Nebengesetze zum SGB
Textausgabe
108 Seiten, 44. Auflage (3/19) Schutzgebühr 12,75 EUR

SGB I/Sozialgesetzbuch
Allgemeiner Teil -
Text und Erläuterungen,
512 Seiten, 15. Auflage (1/19) Schutzgebühr 5,35 EUR

SGB IV/Sozialgesetzbuch
Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung -
Text und Erläuterungen,
1 433 Seiten, 24. Auflage (7/19)
Schutzgebühr 16,00 EUR

NEU
SGB VI/Sozialgesetzbuch
Gesetzliche Rentenverischerung -
Text und Erläuterungen,
1 792 Seiten, 24. Auflage (1/21)
Schutzgebühr 16,00 EUR

SGB X/Sozialgesetzbuch
Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz -
Text und Erläuterungen 1 053 Seiten, 12. Auflage (7/20) Schutzgebühr 14,00 EUR

Versorgungsausgleich in der gesetzlichen Rentenversicherung
Text und Erläuterungen,
1 140 Seiten, 14. Auflage (1/20)
Schutzgebühr 14,00 EUR

KVdR und PflegeV
Gesetzliche Grundlagen und Erläuterungen,
766 Seiten, 19. Auflage (7/19) Schutzgebühr 10,50 EUR

Nachversicherung
Allgemeine Darstellung mit Gesetzestexten 360 Seiten, 11. Auflage (6/19) Schutzgebühr 8,00 EUR

Sozialversicherungsabkommen
Textausgabe
844 Seiten, 17. Auflage (4/19) Schutzgebühr 6,00 EUR

Renten an Hinterbliebene und Rentensplitting
Übersicht und Erläuterungen,
748 Seiten, 10. Auflage (1/19) Schutzgebühr 8,50 EUR

Beschäftigung im Ausland
Handbuch
296 Seiten, 4. Auflage (10/18) Schutzgebühr 5,00 EUR

Selbständige in der Rentenversicherung
715 Seiten, 11. Auflage (7/18) Schutzgebühr 8,00 EUR

Soziale Sicherheit in Europa, Rentenversicherung
Text und Erläuterungen,
803 Seiten, 3. Auflage (10/16) Schutzgebühr 9,00 EUR

summa summarum
Online-Fachzeitschrift für Arbeitgeber und Steuerberater 4x im Jahr kostenlos unter www.summa-summarum.eu

Bestellen Sie bitte – jedoch ohne Vorauszahlung – bei der Deutschen Rentenversicherung Bund, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation, Postanschrift:
10704 Berlin,
Telefon: 030 865-24536,
Fax: 030 865-27089,
E-Mail: Bestellservice@drv-bund.de